

Landschaftsplan 7-L-6 "Landschaftspark Marienfelde"

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen aus der Beteiligung gem. § 12 Abs. 4 NatSchG Bln

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
1	Berliner Feuerwehr	Beteiligungsfall	Gemäß dem der Berliner Feuerwehr übertragendem gesetzlichem Auftrag teile ich Ihnen mit, dass die Berliner Feuerwehr hier keine Anmerkungen bzw. Anforderungen anführt, da die Berliner Feuerwehr lediglich gemäß § 4 BauGB beteiligt wird. Sofern ein Beschluss zur Erschließung des Areals zur Wohn- und/oder Gewerbenutzung erfolgen sollte und ein Bebauungsplan erstellt wird, ist die Berliner Feuerwehr gemäß § 4 BauGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligen. Sofern Gebäude gemäß § 2 BauO Berlin auf dem derzeitigen Areal errichtet werden sollten, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 19 Abs.2 BauPrüfV Berlin die Berliner Feuerwehr zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Sollten innerhalb des Geltungsbereiches B-Pläne aufgestellt werden, wird der TÖB im Rahmen des B-Plan-Verfahrens beteiligt. Die SN des TÖB ist dann für den jeweiligen Vorhabenträger des B-Plans relevant.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
2	Der Polizeipräsident in Berlin, LKA, Zentralstelle für Prävention (LKA PräV 1), Städtebauliche Kriminalprävention (SKP)	Prüfung Belange	Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen seitens der Anhörungsbeteiligten innerhalb der Polizei Berlin wird von hier aus eine Stellungnahme als entbehrlich erachtet, da weder verkehrlichen Belange noch Belange der städtebaulichen Kriminalprävention tangiert werden. Wir bitten dennoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
3	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Lageplan Gasleitungsverlauf	Der SN beigefügt wurde ein Lageplan zum Verlauf von Gasleitungen und eine Leitungsschutzanweisung der NBB. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von Erdarbeiten (z. B. Ausheben einer Pflanzgrube für Baumpflanzungen) im Umfeld von Leitungen (siehe Planunterlage NBB) werden vorsichtig Erkundungen des Untergrundes vorgenommen, ohne Maschineneinsatz. Der Landschaftsplan setzt allerdings keine konkreten baulichen Maßnahmen/Pflanzungen fest.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
4	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Lageplan Gasleitungsverlauf	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von Erdarbeiten (z. B. Ausheben einer Pflanzgrube für Baumpflanzungen) im Umfeld von Leitungen (siehe Planunterlage NBB) werden vorsichtig Erkundungen des Untergrundes vorgenommen, ohne Maschineneinsatz. Der Landschaftsplan setzt allerdings keine konkreten baulichen Maßnahmen/Pflanzungen fest.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
5	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Erschließung Gas	Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Vorliegend ist ein Landschaftsplan, nicht ein Bebauungsplan. Es ist nicht vorgesehen, im Rahmen der Planungen eine Versorgung über Gasleitungen anzustreben.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
6	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Abstand Baumpflanzungen	Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.	Bei Durchführung von Baumpflanzungen wird anhand der mitgelieferten Planunterlage der NBB darauf geachtet, dass die Pflanzabstände zu den Leitungen eingehalten und ggf. Sicherungsmaßnahmen angewendet werden. Der Landschaftsplan setzt allerdings keine konkreten baulichen Maßnahmen/Pflanzungen fest.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
7	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Einhaltung Schutzstreifen	In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.	Derartige Leitungen befinden sich nördlich des Freseteichs entlang des Nahmitzer Damms, unterhalb des zugehörigen Gehwegs. Die Leitungen befinden sich in einem Abstand von 2,10 m zur Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes (und damit außerhalb des Schutzstreifens der Leitungen) und befinden sich in einer Tiefe von 1,2 m bis 1,7 m. Sie werden durch die Planungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt. Es wird darauf geachtet, dass innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen (beidseitig der Leitung jeweils 2 m) keine baulichen Maßnahmen oder Veränderungen der Geländehöhe vorgenommen werden. Der Landschaftsplan setzt allerdings keine konkreten baulichen Maßnahmen/Pflanzungen fest.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
8	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	Kabelanlagen	Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
9	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & CoKG, NBB C-NN-D Gasversorgung	erneute Auskunft	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
10	50 Hertz Transmissions GmbH	Anlagenbestand	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
11	SenSBW - WBL	Prüfung Belange	Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Wohnungsbauleitstelle beim o.g. Verfahren nicht berührt sind.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
12	SenMVKU, Berliner Forsten	Prüfung Belange	Da es sich bei dem Großteil der Fläche um eine gewidmete Grünanlage handelt, welche nach § 2 (4) 2 LWaldG kein Wald im Sinne des Gesetzes sein kann und die verbleibenden, mit Bäumen bewachsenen Bereiche nicht die erforderlichen Qualitäten besitzen, sind die Berliner Forsten in ihren Belangen nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
13	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Prüfung Belange	Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung (Z 5.6 LEP HR). Der Planung 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“ stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
14	SenFin, Abt. I Vermögen und Beteiligung (Senatsverwaltung für Finanzen), I G 15 (Liegenschaftswesen)	Prüfung Belange	Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Ich weise jedoch daraufhin, dass die Belange der BIM GmbH durch die Planung berührt werden. Im Geltungsbereich befindet sich das erste naturschutzrechtliche Ökokonto der BIM GmbH (Flurstück 133). Soweit die Festlegungen des Landschaftsplans 7-L-6 mit dem Ökokontokonzept und den Festsetzungen des B-Plans 7-96, der sich aktuell im Verfahren befindet, übereinstimmen, bestehen keine Bedenken.	Die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes 7-L-6 decken sich mit den Festsetzungen des B-Plans 7-96 sowie dem Ökokontokonzept der BIM GmbH. Insofern bestehen keine Widersprüche zu anderen Planungen an dieser Stelle.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
15	SenFin, Abt. I Vermögen und Beteiligung (Senatsverwaltung für Finanzen), I G 15 (Liegenschaftswesen)	Information Erbbauberechtigte	Außerdem befindet sich im Geltungsbereich eine Liegenschaft, die im Erbbaurecht vergeben ist. Aus Sicht der BIM GmbH bestehen auch hier keine Bedenken, sofern der Erbbauberechtigte durch den Vorhabenträger über die Planungen informiert wird. Bei der Liegenschaft handelt es sich um den Nahmitzer Damm 22 (Flurstück 866 und 211). Diese ist an die „Cosmos Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH“ Handelscenter Berlin-Marienfelde, Gutenbergstr. 21 in 68167 Mannheim – HRB 8351 Amtsgericht Mannheim bis 2065 in Erbbaurecht vergeben. Ansprechpartner ist Herr Thomas Scholz, Recht@bauhaus.info.	Die „Cosmos Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH“ wurde über den Entwurf zum Landschaftsplan 7-L-6 informiert. Es gab von dieser Seite keine Rückmeldungen zum Entwurf des Landschaftsplans.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
16	SenFin, Abt. I Vermögen und Beteiligung (Senatsverwaltung für Finanzen), I G 15 (Liegenschaftswesen)	Ermittlung Grundstückseigentümer	Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich mehrere verkaufte Liegenschaften befinden. Aus Sicht der BIM GmbH resultieren daraus ebenfalls keine Bedenken. Die aktuellen Grundstückseigentümer sollten jedoch seitens des Vorhabenträgers miteinbezogen werden.	Die Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches wurden zum aktuellen Entwurfsstand des Landschaftsplanes 7-L-6 über das Portal "Geobasis Berlin" ermittelt und über den Entwurf des Landschaftsplans informiert. Auf Nachfrage bei der BIM GmbH am 24.04.23 ergaben sich keine neuen Erkenntnisse über neue weitere Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
17	LK Teltow-Fläming - Umweltamt SG Naturschutz	Beteiligung LfU Brandenburg	Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der NatSchZustV i. V. m. §10 NatSchZustV liegt die Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben aufgrund der Beteiligung durch das Land Berlin bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt Brandenburg).	In § 1 Abs. 3 Satz 1 der NatSchZustV heißt es: Bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein Vorhaben mit konzentrierender Wirkung. Es handelt sich auch nicht um eine Planung, die der Zulassung einer Bundes- oder oberste Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde bedarf. Gemäß § 12 Abs. 8 legt das Bezirksamt den Entwurf des Landschaftsplans der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung setzt das Bezirksamt den Landschaftsplan als Rechtsverordnung fest. Die Festsetzung des Landschaftsplanes erfolgt nicht auf Landesebene, sondern auf Bezirksebene. Die Beteiligung erfolgte auch nicht durch das Land Berlin, sondern durch die UNB des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg. Eine Beteiligung des LfU Brandenburg ist daher entbehrlich.	Dem Argument wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
18	LK Teltow-Fläming - Umweltamt SG Naturschutz	Prüfung Belange	Die UNB äußert sich zu dem Vorhaben im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt: Die Zusammenfassung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Teltow-Fläming wurde mit der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg abgeschlossen (Genehmigungsvermerk 17.11.2010, Bekanntmachung im Januar 2011). Als Übersicht sind Daten u. a. zu Schutzgebieten, Bestandsdaten Flora/Fauna, Landschaftsbild etc. dem LRP, 1. Fortschreibung zu entnehmen. So grenzt laut LRP, Karte 2 „Entwicklungsgebiete und Flächen für den Biotopverbund“, zu entwickelnden Biotopverbundfläche 1 „Ehemaliger Grenzstreifen“ an die Stadtgrenze zu Berlin an. Der vorliegende Planentwurf enthält hier Darstellungen zu erforderlichen Biotopvernetzungen in angrenzende Flächen, hier des Landkreises Teltow-Fläming, was seitens der UNB ausdrücklich begrüßt wird.	Zur Kenntnis genommen. Die Planungsziele des LRP des Landkreises Teltow-Fläming, Karte 2 „Entwicklungsgebiete und Flächen für den Biotopverbund“, stimmen mit den Darstellungen zum Biotopverbund im L-Plan 7-L-6 überein bzw. ergänzen sich. Somit besteht kein Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Zielen des angrenzenden Landkreises.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
19	LK Teltow-Fläming - Umweltamt SG Naturschutz	Prüfung Belange	Mit den eingereichten Unterlagen zum Landschaftsplan wurden in der Kreisverwaltung auch das SG Wasser, Boden und Abfall des Umweltamtes, das Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement, das Landwirtschaftsamt, das Ordnungsamt, das Kreisentwicklungsamt, das Gesundheitsamt, das Bauamt/Straßenwesen und die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Seitens der beteiligten Fachämter wurden keine inhaltlichen Hinweise oder Anmerkungen abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
20	Kita Kinder Wunderland	Kita	Der Spielplatz der Kita Wunderland befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes am Eingang zum Radarberg (Gemarkung Marienfelde, Flur 1, Flurstück 1372; Marienfelder Allee 215/217) und ist im Landschaftsplan als öffentlich naturnahe Grünfläche dargestellt (Darstellung). Es besteht die Befürchtung der Kita, dass der Landschaftsplan den Spielplatz der Kita überplant. Wenn die Kita keinen Spielplatz mehr hätte, müsste die Kita schließen.	Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes im Entwurf stellt an der Stelle des Spielplatzes eine öffentlich naturnahe Grünfläche dar. Da es sich bei diesem Grundstück nicht um eine Fläche des Grünanlagenbestands Berlins handelt, worin gemäß § 1 Berliner GrünanlG auch Spielplätze subsumiert werden, wird, um Missverständnisse zu vermeiden, die Festsetzungskarte dahingehend überarbeitet, dass dieses Grundstück aus der Darstellung "öffentlich naturnahe Grünfläche" herausgenommen wird.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
21	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Prüfung Belange	Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigung sowie Belange der Abfallbeseitigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt. Auch aus reinigungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, um auf die baulichen Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Müllabfuhr und Straßenreinigung hinzuweisen. Auch wenn unsere Hinweise nicht in Ihre Abwägung einfließen sollten, bitten wir Sie, diese an den Vorhabenträger bzw. Fachplaner weiterzuleiten, damit sie bei der konkreten Bauplanung Berücksichtigung finden können.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit. Es folgen Hinweise
22	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Behälterstandplätze und Transportwege	<u>Für den Bereich Müllabfuhr: Behälterstandplätze und Transportwege</u> Straßen und Wege müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 27 t und einer max. Einzelachslast von 11,5 t dauernd benutzt werden können. Die erforderliche Mindestbreite beträgt 3,55 m. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern einen Wendeplatz von mind. 25 m Durchmesser. Das Befahren von ausgewiesenen Straßen und Wegen erfolgt ausschließlich bei ausreichend befestigten Oberflächen. Kies-, Schotterwege sowie öffentliche und private Straßen, die sich noch im Bau befinden, erfüllen diese Anforderungen zumeist nicht.	Die Wege im Freizeitpark Marienfelde und weitere Wege innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans sind z.T Kieswege oder Schotterwege, unbefestigte Wege oder asphaltierte Wege. Sie werden von den Fahrzeugen des Fachbereiches Grünflächen befahren.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
23	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Behälterstandplätze und Transportwege	<u>Für den Bereich Müllabfuhr: Behälterstandplätze und Transportwege</u> Flächen für die Aufstellung von Abfall- und Wertstoffbehältern sind unmittelbar an für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Straßen zu errichten. Abfall- und Wertstoffbehälter werden nur von ebenerdig zugänglichen, d. h. zum öffentlichen Straßenland niveaugleichen Standplätzen entsorgt. Ein Anspruch auf Abholung von einem nicht ebenerdig und nicht niveaugleich zur Straße gelegenen Behälterstandplatz, z. B. in Kellergeschossen und/oder Tiefgaragen, besteht nicht. Die Oberfläche des Transportwegs sowie straßennahe Bereitstellungsflächen sind ausreichend zu befestigen. Der Entleerungsturnus wird von uns nach örtlichen und betrieblichen Belangen festgelegt. Grundsätzlich ist mindestens die für eine wöchentliche Abfuhr ausreichende Anzahl von Behältern aufzustellen.	Zur Kenntnis genommen. Derzeit werden die vorhandenen Abfallbehälter (grüne Abfallbehälter), die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, vom Grünflächenamt entleert.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
24	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Behälterstandplätze und Transportwege	<u>Für den Bereich Müllabfuhr: Behälterstandplätze und Transportwege</u> Sollte eine Abfallentsorgung mit Unterflurcontainern geplant werden, müssen zusätzliche Aspekte beachtet werden. Für die Entsorgung mittels Unterflurcontainern muss am Standort ein freier Luftraum über dem Arbeitsbereich des Krans in Höhe von 9 m vorhanden sein. Die Entfernung zwischen Kransäule und Unterflursystem darf nicht mehr als 5,70 m betragen. Der Abstand der Unterflursammelstelle zu parkenden Fahrzeugen muss mindestens 2 m betragen. Im Operationsbereich des Krans dürfen sich keine Objekte befinden, die die Entleerung behindern. Bei der Planung und Gestaltung der Abfallsammelplätze sowie der Verkehrsflächen unterstützen Sie gern die BSR-Standplatzberatung unter Standplatzberatung@BSR.de. Um unsere Pflichten bezüglich des Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können wir weitere Anforderungen stellen.	Zur Kenntnis genommen. Es werden keine Unterflurcontainer geplant.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
25	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Fahrbahnkanten sind durchgängig ohne Hindernisse, wie z. B. vorstehende Regeneinläufe, auszuführen, um die maschinelle Reinigung nicht zu behindern. Eine Querbeparkung sollte vermieden werden. Bordsteinkanten an Kreuzungen und Überwegen sind mit einer Mindestbreite von 1,50 m abzusenken. Bei der Einrichtung von Stellflächen für den ruhenden Verkehr ist es für unsere Reinigungsarbeiten von Vorteil, die Einläufe für die Oberflächenentwässerung so anzulegen oder auszusparen, dass diese nicht durch parkende Fahrzeuge verstellt werden können.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Landschaftsplans werden im Geltungsbereich keine Fahrbahnen sowie Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
26	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Zum Absaugen von Schlammfängen setzen wir Baggersaugfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 27 t und einem Schwenkbereich des Saugrüssels von 5 m ein. Werden Schlammfänge im Gehwegbereich so angelegt, dass sie über 5 m von der Bordsteinkante entfernt sind, sollte eine Zufahrt für diese Fahrzeuge gewährleistet sein. Auf den Einsatz von Kastenrinnen zur Entwässerung sollte gänzlich verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen. Es werden Wege bzw. Fuß- und Radwege ohne Schlammfänger oder Kastenrinnen angelegt. Auch die bestehenden Wege innerhalb des Freizeitparks Marienfelde weisen derartige Konstruktionen nicht auf.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
27	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Aus Sicht der Reinigung und Müllabfuhr ist bei der Gestaltung der öffentlichen und privaten Gehwegbereiche die gebundene Pflasterbauweise der ungebundenen vorzuziehen. Auf wassergebundene Wegedecken ist zur Vermeidung von Wildwuchs zu verzichten. Durch die Wahl eines geeigneten Verlegematerials und ggf. einer entsprechenden Versiegelung kann zudem der Entstehung hartnäckiger Verschmutzungen, wie z. B. durch Kaugummis, entgegengewirkt werden.	Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sollen Wege und Flächen, die nach ihrer Lage und Zweckbestimmung ausschließlich dem Abstellen von Personenkraftfahrzeugen oder dem Aufenthalt von Personen dienen, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden, um sicherzustellen, dass notwendige Versiegelungen, z.B. im Bereich der Kleingartenanlagen oder sonstigen privaten Verkehrs- und Stellflächen im Bereich des Umweltbundesamtes und des Wohngebietes Schichauweg 60-64 aber auch die Wege in Grünanlagen naturhaushaltswirksam angelegt werden. Durch eine Teilversiegelung, kann sichergestellt werden, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert und dem Wasserhaushalt erhalten bleibt.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
28	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Bei der Aufstellung von Pollern im Gehwegbereich bitten wir zu beachten, dass die ungehinderte Zu- und Abfahrt für den Behältertransport und für Kleinkraftfahrzeuge mit einer lichten Breite von 1,50 m gewährleistet wird. Diese Mindestbreite ist auch für die ordnungsgemäße maschinelle Reinigung von Radverkehrsanlagen auf Gehwegen erforderlich. Baulich auf der Fahrbahn gelegene, geschützte Radverkehrsanlagen erfordern eine Breite von mindestens 2,10 m, um eine maschinelle Winterdiensträumung gewährleisten zu können. Die farbliche Kennzeichnung der Radstreifen sollte dem regelmäßigen Einsatz von Kehrmaschinen (Stahlborsten) und dem winterlichen Einsatz von Taumitteln (Sole) sowie der Bearbeitung mittels Schneepflug mit Stahlschürfkante standhalten. Zum Behältertransport sind auch hier regelmäßige Durchgänge zwischen den Pollern von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan werden keine Maßnahmen zur Gestaltung der Verkehrsflächen und Wege vorgesehen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
29	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Generell erleichtern Absenkungen an Gehwegen die Arbeit der Reinigung und der Müllabfuhr beim Überqueren der Straßen.	Zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan werden keine Maßnahmen zur Gestaltung der Verkehrsflächen und Wege vorgesehen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
30	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Erhöht angelegte Baumeinfassungen oder ähnliche Anlagen sollten möglichst so gestaltet werden, dass sie ohne Vorsprünge gerade bis zur Gehwegebene verlaufen, um eine optimale Reinigung der Gehwege zu gewährleisten. Zudem sind Baumeinfassungen nur mit gefestigter Erde (Verzicht auf Gitter, Kiesel etc.) anzulegen. Bei der Verwendung von Abdeckungen ist es eine große Erleichterung für uns, wenn diese das Ausaugen von Abfällen ermöglichen, dabei aber Kiesel o. Ä. zurückhalten. Begleitgrün sollte nur auf Flächen angelegt werden, die nicht zwangsläufig betreten werden müssen. Beim Anlegen von unbefestigten Flächen ist es auch wünschenswert, wenn auf Kieselsteine verzichtet wird.	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind keine erhöht angelegten Baumeinfassungen oder ähnliche Anlagen vorgesehen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
31	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Bei der Installation von Papierkörben bitten wir um Verwendung von Pfosten mit einer minimalen Höhe von 1,30 m und einem Durchmesser von 0,08 m. Bei einem hohen Abfallaufkommen empfehlen wir den Einsatz von Unterflurpapierkörben.	Zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist es nicht vorgesehen, weitere Papierkörbe aufzustellen, da das Gebiet bereits ausreichend mit Papierkörben ausgestattet ist. Die Müllentsorgung des UBA und des vorgesehenen Ponyclubs auf der Fläche der Berliner Wasserbetriebe wird über den Schichauweg erfolgen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
32	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Hinweis Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege	<u>Für den Bereich Reinigung: Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege</u> Um Behinderungen bei der Reinigung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Verkehrsschilder und Werbeplakate in einer Mindesthöhe von 2,10 m angebracht werden. Auch bei der Installation sonstiger gestalterischer Elemente sollte eine ungehinderte Reinigung gewährleistet bleiben.	Die Aufstellung von Verkehrsschildern und Werbeplakaten ist im Landschaftsplangebiet nicht vorgesehen. Lediglich Infotafeln könnten am Rande von Wegen aufgestellt werden. Diese behindern jedoch nicht eine evt. Reinigung der Wege. Für die Reinigung der Wege und Flächen innerhalb der Grünflächen des Geltungsbereiches ist derzeit das Grünflächenamt verantwortlich.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
33	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Mitteilung Verkehrsübergabe	Bitte denken Sie auch daran, uns den Tag der Verkehrsübergabe rechtzeitig mitzuteilen. Darüber hinaus benötigen wir eine Übersicht der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Bereiche (Widmungskarte).	Im Rahmen des Landschaftsplans werden keine Verkehrsflächen geplant, die öffentlich gewidmet werden sollen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
34	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Information über neue Gehwege	Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme durch Ihr Haus zu prüfen ist, ob neue Gehwege, die keinem Anlieger zugeordnet werden können, entstanden sind und uns über die daraus resultierende Winterdienstpflicht gem. § 4 Abs. 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) zu informieren.	Zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan werden keine Maßnahmen zur Gestaltung der Verkehrsflächen und Wege vorgesehen.	Kenntnisnahme des Hinweises. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
35	Berliner Stadtreinigungsbetriebe -BSR-GE Reinigung, VRO 30	Information über neue nicht befahrbare Gehwege	Um eventuelle Beschädigungen an neuen oder wiederhergestellten Gehwegen zu verhindern, bitten wir Sie außerdem um die Meldung solcher Gehwegabschnitte und des entsprechenden Zeitraumes, in welchem diese nicht mit Kleinkraftfahrzeugen befahren werden sollen.	Zur Kenntnis genommen. Nicht mit Kleinfahrzeugen befahrbare Wege werden gemeldet.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
36	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Straßen	Überplanung Verkehrswege (Diedersdorfer Weg)	Für das erhebliche Erholungspotential (Begründung V.2.1, S. 25) wird auch eine sichere Erschließung in Bezug auf den Rad- und Fußverkehr benötigt. Der Landschaftsplan überdeckt mit seinen Festsetzungen jedoch teilweise zumindest die Flurstücke 4896/34 und 4897/34 des Diedersdorfer Weges, die im Vermögen des FB Straßen stehen. Hier ist die Einrichtung einer Fahrradstraße vorgesehen und die Flächen werden weiterhin benötigt. Weder die vorhandenen Entwässerungsflächen noch der bereits vorhandene Raum für die öffentliche Beleuchtung sind hier berücksichtigt worden. Ob noch weitere Flurstücke betroffen sind, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Stattdessen sind diese hier als öffentliche naturnahe Grünfläche und als Gehölzflächen ausgewiesen. Dem kann der FB Straßen nicht zustimmen. Grundsätzlich sind die Ausweisungen des Landschaftsplanes auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zu begrenzen.	Die Darstellung "öffentliche naturnahe Grünfläche" wird von den benannten Flurstücken in der Festsetzungskarte entfernt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine zeichnerische Ungenauigkeit.	Dem Argument wird gefolgt. Die Festsetzungskarte wird angepasst.
37	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Straßen	Gewährleistung Erschließung	Die Erschließung der Grundstücke Schichauweg 60 -64 sowie des dahinterliegenden Grundstückes des UBA ist zu gewährleisten. Hierzu gibt es beim Stadtentwicklungsamt ein laufendes Bauantragsverfahren.	Das B-Plan-Verfahren zum B-Plan 7-103 des UBA-Standortes ist bekannt. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit dem UBA und dem Stadtentwicklungsamt. Die Erschließung des UBA-Geländes und des Schichauwegs 60-64 ist gesichert und wird durch den Landschaftsplan berücksichtigt.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
38	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen im Bestandsplan	Gemäß des beiliegenden Bestandsplanes befinden sich im Bereich des Landschaftsplangebietes Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Im Schichauweg wurden an den Entwässerungsanlagen Baumaßnahmen durchgeführt, welche noch nicht im Bestandsplan dargestellt sind. Die Anlagen der BWB sind in Betrieb und zu erhalten. Sie stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Baumaßnahmen sind von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.	Die Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB werden durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
39	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Schutzstreifenbreite für Anlagen der BWB in nichtöffentlichen Gelände	Östlich des Diedersdorfer Weges (nördlich, südlich und in der Straße 478) liegt eine Trinkwasserhauptleitung DN 400 in Privatland. Bei den BWB wird derzeit die Sicherung dieser Leitung bearbeitet. Bitte beachten Sie die Werksnorm / Regelblatt 14. Diese Norm legt die Schutzstreifenbreite für Anlagen der BWB in nichtöffentlichen Gelände fest.	Gemäß Regelblatt 14 (Tabelle 1) beträgt die Schutzstreifenbreite für die genannte Trinkwasserhauptleitung 7,10 m. Im Rahmen des Landschaftsplans sind keine Bebauungen vorgesehen. Entlang der genannten Leitung sind auch keine Baumpflanzungen vorgesehen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
40	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	dingliche Sicherung aller Anlagen im Eigentum der BWB / des Landes Berlin	Grundsätzlich gilt, dass alle Anlagen im Eigentum der BWB / des Landes Berlin, welche sich nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland (Eigentümer Land Berlin / Fachvermögen Straßen- und Grünflächenamt) befinden, dinglich zu sichern sind. Im Grundbuch ist zugunsten der BWB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) einzutragen.	Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans werden keine Grundstückseigentumsverhältnisse neu geregelt. Eine dingliche Sicherung der Anlagen der BWB muss in diesem Rahmen nicht erfolgen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
41	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Arbeitsschutzstreifen an den Anlagen	Die Anlagen sowie der dazugehörige Arbeitsschutzstreifen dürfen nicht bebaut, nicht überlagert und - mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen - nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Dieses Gelände muss für die Beauftragten der BWB auch mit Fahrzeugen bis zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben.	Im Rahmen des Landschaftsplans sind keine Bauvorhaben vorgesehen. Entlang der im Bestandsplan der BWB dargestellten Leitungen sind auch keine Baumpflanzungen vorgesehen. Es werden durch den Landschaftsplan keine vorhandenen Wege überplant, so dass sie weiterhin für Betriebsfahrzeuge (Lkw) genutzt werden können. Im Bereich der im Bestandsplan der BWB dargestellten Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen sind keine Baumpflanzungen geplant.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
42	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	BWB-Grundstück am Schichauweg 56	Auf dem Gebiet des Landschaftsplans liegt nördlich des Schichauwegs ein Betriebsgrundstück der BWB. Die Inhalte des im Entwurf vorliegenden Landschaftsplans entsprechen den bisherigen Abstimmungen und die Flächen (incl. Reservflächen) des Pumpwerksbereiches sind berücksichtigt worden. Eine langfristige naturschutzfachliche Aufwertung, nicht zuletzt zur Förderung der Biodiversität, ist zu begrüßen. Die Nutzung des BWB-Grundstücks (nördlicher Teil) für eigene Maßnahmen ist gewünscht und soll genutzt werden.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
43	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Regenrückhaltebecken Freseteich	Nordöstlich im Bereich des Landschaftsplangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken (Freseteich). Hierzu sind keine gesonderten oder ändernden Festlegungen enthalten.	Das Bestandsgewässer Freseteich wird im Landschaftsplan dargestellt. Eine nachhaltige Sanierung des Gewässers wird aufgrund der Unzugänglichkeit und der hohen Belastung nicht möglich sein. Eine Entlastung kann durch die Regulierung der Wasserstände erreicht werden. Hierzu sind wasserbehördliche Abstimmungen mit den Berliner Wasserbetrieben erforderlich.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
44	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Information der BWB bei Neu- oder Umbauarbeiten	Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten. Sofern ein Bauvorhaben Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB erforderlich macht, bitten wir den Investor frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Anlagen der BWB umfangreiche Objektplanungen erfordern können, unter Umständen auch die vorherige Aufstellung von hydraulischen Konzepten, welche auch mit der zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind. Dies ist zeitlich zu berücksichtigen.	Mit den Zielen des Landschaftsplanes gehen keine Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB einher.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
45	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Information der BWB bei Neu- oder Umbauarbeiten	Die Vorlaufzeiten für die Planung und Genehmigung bis zum Baubeginn betragen für gewöhnlich mindestens 24 Monate ab Vorlage aller dafür erforderlichen Voraussetzungen, auch der bestätigten Wasserversorgungs- und Entwässerungskonzepte. Weiterhin sind Erschließungsinvestitionen bis zum März des Vorjahres bei den BWB anzumelden und deren Planung zu beauftragen.	Mit den Zielen des Landschaftsplanes sind keine Baumaßnahmen mit Erschließungserfordernissen verbunden.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
46	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Information der BWB bei Neu- oder Umbauarbeiten	Die wichtigsten Voraussetzungen für den Planungsstart sind: - Den BWB liegen die verbindlichen Erschließungspläne bzw. Um- oder Neubaupläne mit geplanten Geländehöhen vor. - Sofern öffentliches Straßenland betroffen ist, liegen den BWB die erforderlichen Straßenbaupläne mit Zustimmung des zuständigen Straßen- und Grünflächenamts vor. - Sofern Neu- oder Bestandsbauten an das Trinkwasser- oder Abwassernetz angeschlossen werden sollen, liegen den BWB die erforderlichen Hausanschlussanträge mit den konkreten Bedarfsangaben vor. - Sofern die Kosten für die Neu- und Umbauarbeiten ganz oder teilweise vom Veranlasser zu tragen sind, liegt den BWB eine Kostenübernahmeerklärung oder ein Vertrag, mindestens aber ein Grünprüfungs- bzw. ein Objektplanungsauftrag, schriftlich vor.	Mit den Zielen des Landschaftsplanes sind keine Baumaßnahmen mit Erschließungserfordernissen verbunden.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
47	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Flächen für WEA	Folgende Bedenken und klimapolitischen Anforderungen müssen bei der Entwicklung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden: - Mit Blick auf die aktuelle Energiekrise sowie die Erreichung unserer Klimaziele hat der Bund mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (vom 20.07.2022) alle Bundesländer verpflichtet, Flächen für den Ausbau von Windenergieanlagen auszuweisen. Berlin muss dafür 0,5 seiner Landesfläche ausweisen.	Zur Kenntnis genommen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
48	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Flächenpotenzialanalyse WEA 2005	- Eine Flächenpotenzialanalyse für Windenergieanlagen der Senatsverwaltung aus dem Jahr 2005 zeigt, dass sich insbesondere Flächen an der Grenze zu Brandenburg für den Ausbau eignen. Ein weiterführender notwendiger Abwägungsprozess zur Vereinbarkeit von Nutzungskonkurrenzen ist auf politischer Ebene damals nicht erfolgt.	In der Studie aus dem Jahr 2005 wurde das Gebiet des Landschaftsplans 7-L-6 nicht als Potenzialfläche für Windenergienutzung identifiziert. Weiterhin haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2005 verändert. Seit Januar 2024 liegt die unter Federführung von SenWEB durchgeführte Potenzialstudie "Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert" vor. Die Ergebnisse zeigen für das Landschaftsplangebiet lediglich eine Potenzialfläche im Norden des Plangebietes für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage (WEA), welche zudem ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial aufweist. Überwiegend ergeben sich für diesen Standort Flächenrestriktionen aufgrund aktueller und geplanter Raumnutzungen (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) und derer spezifischen Schutzabstände, aber auch aufgrund der aktuellen Flächennutzung für Erholung und Freizeit. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Standort nicht ohne Weiteres für die Errichtung einer WEA als geeignet anzusehen, zumal sich auf der Fläche B(a)-VII eine artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmenfläche (CEF-Maßnahme) befindet. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte könnten sich bei genauer Prüfung im Rahmen der Vorhabenplanung einer WEA an diesem Standort ergeben. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
49	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Flächen für WEA ehemaliges Klärwerksgelände	- Die Fläche des ehemaligen Klärwerks liegt direkt an der Brandenburg-Grenze. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem im Osten angrenzenden Gewerbegebiet Motzener Straße. Das Unternehmensnetzwerk Motzener Straße ist an einer Nutzung von Windkraft im unmittelbaren Umfeld sehr interessiert und hat dieses Interesse gegenüber dem Bezirk und der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz bereits kommuniziert.	Zur Kenntnis genommen. Gemäß den Ergebnissen der oben genannten Potenzialstudie (Stand 2024), hat sich die Fläche des ehemaligen Klärwerks nicht als geeignete Potenzialfläche für Windenergieanlagen herauskristallisiert. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
50	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Darstellung des Klärwerksgeländes im FNP	- Der Großteil des ehemaligen Klärwerksgeländes wird heute als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feld, Flur und Wiese dargestellt. Im Südosten ist eine Fläche der Zweckbestimmung Abfall/Abwasser dargestellt. Schadstoffbelastete Böden stellt der FNP auf dem Klärwerksgelände dar. Gleichzeitig wird im Landschaftsplan ausgeführt, dass diese Fläche als Vorsorgegebiet Boden dargestellt wird. Damit sieht der Landschaftsplan insbesondere die Sicherung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktion, die Schonung des natürlichen Bodenaufbaus sowie die Vermeidung von Versiegelung und bodenschonende Bewirtschaftung vor. Zudem ist es vorrangiges Ziel, hier einen Biotopverbund aufzubauen sowie problematische Arten zurückzudrängen und Entseidelungen vorzunehmen. Daraus ergibt sich ein hohes Kompensationspotenzial.	Im FNP Berlin mit Stand 23.12.2022 (vgl. FIS-Broker) ist die Fläche des Klärwerksgeländes als "Grünfläche" dargestellt. Im Landschaftsplan sind die nicht versiegelten Bereiche des BWB-Geländes als "sonstige Grünfläche" festgesetzt, auf der unter anderem vorhandene Gehölzflächen, eine geplante Weide und ein eingeplanter Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt, sowie eine vorhandene Trockenrasenfläche festgesetzt sind. Im Landschaftsplan wird weder ein "Vorsorgegebiet Boden" dargestellt noch festgesetzt. Dennoch verfolgt der Landschaftsplan mit seinen schutzspezifischen Zielen auch die Sicherung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen, die Schonung des natürlichen Bodenaufbaus, die Vermeidung von Versiegelung bzw. die Förderung von Entseidelungen und bodenschonende Bewirtschaftung. Die Flächen stellen vorrangige Verbundkorridore zur Förderung des Austauschs von Arten dar. Sie liegen im Übergangsbereich von den siedlungsgeprägten Grünflächen in Marienfelde sowie den Restflächen der Marienfelder Feldmark zum südlichen Umland. Die Korridore ermöglichen die saisonale Migration von Arten und den Austausch von Populationen und tragen damit entscheidend zur Stabilisierung von Lebensgemeinschaften bei. Ziel der Landschaftsplanung ist es, die Funktionalität der Flächen zu erhalten und zusätzlich durch Ergänzung von Strukturelementen wie Hecken, Wiesen, Staudenfluren und Gehölzflächen zu fördern.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
51	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Eignung des Klärwerksgeländes für WEA	- Gleichzeitig könnte die Fläche aber auch eine mögliche Option für den Ausbau von Windenergie darstellen. Denn die Nähe zum Gewerbegebiet, die bereits versiegelte Fläche verbunden mit offener Landschaft, sowie die vorhandene Infrastruktur und die Randlage zu Berlin können dafür gute Gründe sein. Hinzu kommt, dass eine Vorsorge im Boden eine frühzeitige Erkennung und Entgegenwirkung von Maßnahmen zum Ziel hat. Ist die Leistungsfähigkeit des Bodens erst einmal verloren gegangen, ist sie nur sehr schwer wiederherzustellen. Zudem hat der Gesetzgeber explizit die Ausnahmeregelung für den Artenschutz im Bundesgesetz für den Ausbau von Windenergie vereinfacht hat. Zudem schließt das unmittelbare Landschaftsbild Windräder nicht per se aus.	Die Fläche des Klärwerksgeländes im Verbund mit den Flächen der Kleingartenanlagen, der ehemalige Bezirksgartnerie am Diedersdorfer Weg sowie den Landwirtschaftsflächen südlich des Schichauwegs bis hin zum Freizeitpark Marienfelde und Königsgrabengrünzug stellt aktuell bereits aufgrund seiner Biotop- und Artenausstattung einen wichtigen Biotopverbund zur freien Landschaft des angrenzenden Brandenburgs dar. Ziel der Landschaftsplanung ist es, die Funktionalität der Flächen zu erhalten. Die Errichtung von WEA auf der Fläche des Klärwerksgeländes würde nicht nur die Habitataignung dieser Fläche beeinträchtigen (z. B. für die Feldlerche), sondern aufgrund der Wirkreichweite von WEA auf die Fauna, insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, auch beeinträchtigend auf die weiteren Teilflächen des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes wirken. Somit würden wichtige Ziele des Landschaftsplanes hinsichtlich des Schutzes und der Förderung bestimmter Artgruppen beeinträchtigt. Auch vorhandene geschützte Biotope auf dem Grundstück der BWB stehen einer Nutzung als WEA-Standort entgegen. Zudem soll das Grundstück der BWB in Abstimmung mit der BWB für eigene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Gemäß den Ergebnissen der oben genannten Potenzialstudie (Stand 2024), hat sich die Fläche des ehemaligen Klärwerks nicht als geeignete Potenzialfläche für Windenergieanlagen herauskristallisiert. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
52	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Potenzialflächen WEA	- Mit Veröffentlichung des vorgenannten Gesetzes untersucht die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nun erneut geeignete Potenzialflächen für den Ausbau von Windenergie. Um die gesetzlich festgeschriebenen Ausbauziele an Windenergie für Berlin zu erreichen, müssen dafür zunächst alle Flächenpotenziale – wie Gewerbegebiete, Infrastrukturflächen wie u.a. Klärwerkstandorte aber auch Landschaftsschutzgebiete und Forsten – geprüft werden. In der bundesweiten „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ des BMWK (Mai 2022) wird explizit für Berlin darauf verwiesen, dass es keine konfliktfreien Flächen gibt und hohe Siedlungsabstände oder der Ausschluss von Waldflächen, Landschaftsschutzgebieten eine Zielerreichung ausschließen. Die Ergebnisse der Senatsverwaltung werden zum Sommer dieses Jahres erwartet.	Seit Januar 2024 liegt die unter Federführung von SenWEB durchgeführte Potenzialstudie "Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert" vor. Die Ergebnisse zeigen für das Landschaftsplangebiet lediglich eine Potenzialfläche im Norden des Plangebietes für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage (WEA), welche zudem ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial aufweist. Gemäß den Ergebnissen der oben genannten Potenzialstudie (Stand 2024), hat sich die Fläche des ehemaligen Klärwerks nicht als geeignete Potenzialfläche für Windenergieanlagen herauskristallisiert. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
53	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	fehlende Abwägung mit Interessen der WEA-Nutzung	Im Landschaftsschutzplan fehlt eine Abwägung dieser Interessen sowie deren Prüfung auf Vereinbarkeit. Die Realisierung von Windenergieanlagen muss möglichst naturverträglich erfolgen. Sollte die Fläche des ehemaligen Klärwerks - wie im Landschaftsplan ausgewiesen – als Biotopverbund mit einer besonders hohen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden, wird damit die Möglichkeit von Windenergie an dieser Stelle bereits heute deutlich erschwert bzw. sogar damit ausgeschlossen. Der Landschaftsplan bleibt hier zu vage.	Seit Januar 2024 liegt die unter Federführung von SenWEB durchgeführte Potenzialstudie "Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert" vor. Die Ergebnisse zeigen für das Landschaftsplanungsgebiet lediglich eine Potenzialfläche im Norden des Plangebietes für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage (WEA), welche zudem ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial aufweist. Gemäß den Ergebnissen der oben genannten Potenzialstudie (Stand 2024), hat sich die Fläche des ehemaligen Klärwerks nicht als geeignete Potenzialfläche für Windenergieanlagen herauskristallisiert. Die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete für Windenergienutzung für die Planungsregion Havelland-Fläming (Stand: 15.06.2023) stehen im Einklang mit dem hier vorliegenden Landschaftsplan. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
54	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	abwägung mit anderen Nutzungsinteressen vonnöten	Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat zwar im Jahr 2020 keine Bedenken gegen die Aufstellung eines Landschaftsplans geäußert, doch inzwischen hat sich die Interessenslage sowie die energiepolitischen Anforderungen stark verändert. Zudem stellt der Baunutzungsplan (BNP) den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiets als „Nichtbaugelände“ oder „Baulandreserve“ dar. Deshalb muss das Land Berlin für die Sicherung eines nachhaltigen Standortes hier neue Abwägungsprozesse und Lösungsansätze für die Auseinandersetzung mit Nutzungskonflikten aufsetzen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
55	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Bereich Infrastruktur und Stadtentwicklung	Forderung einer Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen	Wir fordern Sie auf, den Landschaftsplan hinsichtlich der verschiedenen Interessenslagen erneut zu prüfen und einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Kopie des Schreibens senden wir zur Kenntnis an die Fachabteilung Energie (Abt. III a) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie an die Fachabteilung Klimaschutz, Naturschutz & Stadtgrün (Abt. III) der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher – und Klimaschutz betraut sind.	Seit Januar 2024 liegt die unter Federführung von SenWEB durchgeführte Potenzialstudie "Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert" vor. Die Ergebnisse zeigen für das Landschaftsplanungsgebiet lediglich eine Potenzialfläche im Norden des Plangebietes für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage (WEA), welche zudem ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial aufweist. Sollte hier künftig die Errichtung einer WEA geplant werden, erfolgt vorhabenbezogen eine konkrete naturschutzrechtliche Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens, wobei auch die Ziele des Landschaftsplans zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Freiraum zu beachten sind. Die aktuelle Potenzialstudie wurde im Begründungstext des Landschaftsplans aufgenommen und die Vereinbarkeit des Landschaftsplans mit den Studienergebnissen abgeprüft.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
56	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für STEP außer Verkehr)	Aktualisierung des BFF-Landschaftsplans XIV-L-6	Auf Grundlage der dargelegten Planungsabsicht bestehen im Rahmen der Zuständigkeiten der Referate SenSBW I A und I B gegen die Aktualisierung des BFF-Landschaftsplans XIV-L-6 Bedenken:	Es handelt sich bei dieser Planung um die Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes mit der Kennzeichnung 7-L-6.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
57	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für STEP außer Verkehr)	Verhältnis zum FNP	Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind bisher nicht berücksichtigt und im weiteren Planungsprozess zu beachten. Die im Landschaftsplanentwurf im nördlichen Teilbereich vorgesehene Planung der Erhaltung des aktuell landschaftlich genutzten Offenlandes u.a. steht grundsätzlich den mit der FNP-Darstellung als Gewerbliche Baufläche verbundenen Zielen entgegen und widerspricht diesen. Unter anderem ist ein Teil der im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche auch als Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Motzener Strasse vorgesehen. Aufgrund der Verknappung gewerblich/ industriell nutzbarer Flächenreserven im Stadtgebiet ist diese Zielsetzung zu beachten und darf eine Umsetzung diesbezüglicher Planung nicht erschwert werden.	Zur Umsetzung der Vorgaben des FNP wird derzeit der Bebauungsplan 7-76 aufgestellt. Der Landschaftsplan ist mit dem aktuellen Planentwurf zum Bebauungsplan 7-76 abgestimmt. Die angestrebte gewerbliche Bebauung wird zu einem kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen auf der im Landschaftsplanungsgebiet dargestellten Freifläche nachgewiesen werden. Der Planentwurf unterstützt daher die Umsetzung der Vorgaben des FNP. Lediglich die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche wurde in die Darstellung einer Sonstigen Grünfläche geändert, um für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine gewisse Flexibilität an herzustellenden Strukturen zu gewährleisten. Eine Landwirtschaftsfläche erwies sich hier als hinderlich.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
58	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für STEP außer Verkehr)	Verhältnis zum FNP	Ähnliches gilt für die beabsichtigte Planung des Landschaftsplanes für die nordwestliche Teilfläche, die im FNP als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Verwaltung (Standort u.a. Institut für Risikoforschung), dargestellt ist. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Forschungsstandortes dürfen durch die beabsichtigten landschaftsplanerischen Festsetzungen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.	Für das Grundstück Diedersdorfer Weg 1 wurde nach Fertigstellung des beteiligten Landschaftsplanentwurfs der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan 7-102 gefasst. Im Bebauungsplanverfahren sollen der Zuschnitt und Nutzungsmaß der Gemeinbedarfsfläche neu festgelegt werden. Die Entwürfe zum Bebauungsplan und Landschaftsplan wurden aneinander angepasst. Hierdurch ergaben sich Änderungen für den Landschaftsplan.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
59	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für STEP außer Verkehr)	BFF am UBA-Standort	Das gilt auch für die beabsichtigte Regelung des Biotopflächenfaktors im Landschaftsplanentwurf und der hiermit verbundenen Vorgabe eines bestimmten Anteils an naturhaushaltswirksamer Fläche bei zukünftigen Ausbauprojekten des Umweltbundesamtes (Schichauweg 58), dessen Standort im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil (ebenfalls Zweckbestimmung Verwaltung) dargestellt ist. Die Regelungen im Landschaftsplan dürfen der beabsichtigten Bauflächenentwicklung nicht entgegenstehen. Der Landschaftsplan kann die räumliche Entwicklung nicht in Frage stellen, sondern diese qualitativ ergänzen.	Der Landschaftsplan unterstützt die räumliche, aber auch ökologische Entwicklung des UBA-Standortes, indem ein für die standörtliche Nutzung geeigneter Biotopflächenfaktor (BFF) festgesetzt wird. Hierzu erfolgten Abstimmungen mit dem Vorhabenträger und der bezirklichen Genehmigungsbehörde für den B-Plan 7-103.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
60	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für STEP außer Verkehr)	TF Nr. 4	Die Darstellung eines Teils der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche als Landwirtschaftsfläche und insbesondere die diesbezügliche geplante Festsetzung Nr. 4 wird abgelehnt.	Der Landschaftsplan berücksichtigt die Inhalte des in Aufstellung befindlichen B-Plans 7-76. Derzeit erfolgen Abstimmungen mit dem Vorhabenträger, um den Landschaftsplan und den B-Plan aufeinander abzustimmen, so dass Widersprüche ausgeschlossen werden können. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass im Landschaftsplan der Umfang der Landwirtschaftsfläche und auch die dargestellte Flächennutzung verändert wird, als auch die textliche Festsetzung zur Landwirtschaftsfläche herausgenommen wird. Zudem beinhaltet der Entwurf der B-Plans 7-76 ebenfalls die Freifläche (nicht zu überbauende Flächen), die im Entwurf des Landschaftsplans als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist. Die Prüfung ergibt, dass eine Ausweisung als Landwirtschaftliche Nutzfläche mit entsprechenden Nutzungsvorgaben, die Nutzung als "Versuchsfläche des BfR und ihre Nutzbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschränkt. Die zu sichernden Freiflächen werden als "Sonstige Grünfläche" mit offenen Gestaltungsmöglichkeiten und Vorrangfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Der Anregung wird gefolgt, die Nutzungszuweisung wird geändert.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
61	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für StEP außer Verkehr)	Widerspruch zum StEP Wirtschaft 2030	Der Entwurf des Landschaftsplans steht im Widerspruch zur gesamtstädtischen Planung (Stadtentwicklungsplan Wirtschaft 2030, Senatsbeschluss vom 30. April 2019). In der Begründung zum Landschaftsplan bleibt dieser Widerspruch völlig unerwähnt bzw. wird nicht ansatzweise problematisiert. Auch eine perspektivisch angestrebte weitere naturschutzfachliche Aufwertung dieser (Landwirtschafts-) Flächen durch angepasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss aus Sicht des StEP Wirtschaft abgelehnt werden.	"Der StEP Wirtschaft 2030 muss als gesamtstädtische Gewerbeflächenstrategie auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Dafür sind bezirkliche Wirtschaftsflächenkonzepte erforderlich. Sie werden künftig zusammen mit dem StEP Wirtschaft 2030 die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung bilden" (StEP Wirtschaft 2030). Es handelt sich beim StEP Wirtschaft 2030 um eine strategische Planung mit Darstellung von Potenzialflächen für die gewerbliche Nutzung. Der StEP Wirtschaft 2030 besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter. Erst die verbindliche Bauleitplanung kann als geregeltes rechtsverbindliches Planwerk im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Die Landwirtschaftsfläche befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans 7-76 (enthalten im StEP Wirtschaft 2030 als EpB-Gebiet) und umfasst darin die als "Private naturnahe Grünfläche" vorgesehene Fläche außerhalb der Baugrenze. Der Vorhabenträger sieht vor, diese Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen, um die innerhalb der Baugrenze geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt kompensieren zu können. Insofern unterstützt der L-Plan die Umsetzung der Zielsetzungen des StEP Wirtschaft 2030. Somit besteht kein Widerspruch zwischen den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan und dem B-Plan 7-76 sowie dem StEP Wirtschaft 2030. Zudem handelt es sich bei der Landwirtschaftsfläche und der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an dieser Stelle um Darstellungen, nicht um Festsetzungen, so dass diese landschaftsplanerischen Vorstellungen in der verbindlichen Bauleitplanung abgewogen werden können. Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplans nach der TÖB-Beteiligung wird die Darstellung der Landwirtschaftsfläche geändert in eine Darstellung für Sonstige Grünfläche, um dem Ziel des Landschaftsplans und des B-Plans gerecht zu werden, hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterbringen zu können.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
62	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für StEP außer Verkehr)	Forderung nach Abwägung mit StEP Wirtschaft 2030	Gem. § 4 AGBauGB hat die Stadtentwicklungsplanung grundsätzlich Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Sie ist Grundlage für alle weiteren Planungen. Damit ist auch der StEP Wirtschaft 2030, der mit dem Bezirk abgestimmt und vom Rat der Bürgermeister bestätigt wurde, zwingend in die Abwägung einzustellen. Diesem Erfordernis trägt die vorliegende Begründung zum Landschaftsplan-Entwurf keinerlei Rechnung.	Es ist richtig, der StEP Wirtschaft 2030 wurde im Landschaftsplan nicht berücksichtigt. Dies wird nachgeholt. Der StEP Wirtschaft 2030 wird nachträglich in die Abwägung eingestellt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
63	SenSBW, I B (Flächennutzungsplanung, auch für StEP außer Verkehr)	Abgleich mit „Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich“	Die betreffenden (Teil-) Flächen sind Bestandteil des Gebietes Nr. 24 „Motzener Straße“ des „Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich“ in Berlin. Damit unterliegen sie einem besonderen Schutz und auch perspektivisch einem besonderen Sicherungsbedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen.	Da die Stadtentwicklungsplanung grundsätzlich Empfehlungscharakter hat, ist sie bei Aufstellung des Landschaftsplans zu beachten, stellt aber keine rechtsverbindliche Vorgabe dar, die zu berücksichtigen ist. Die Beplanung des B-Plans 7-76 (Bestandteil des Gebietes Nr. 24 „Motzener Straße“ des „Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich“) sieht in seinem südlichen Bereich "Private naturnahe Grünfläche" vor, die sich außerhalb der Baulinie befinden soll. Genau für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan "Vorrangfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" dar. Insofern besteht zwischen aufzustellendem B-Plan und Landschaftsplan kein Widerspruch. Für die im StEP Wirtschaft 2030 vorgesehenen Flächen für die gewerbliche Entwicklung sind bei künftigen Eingriffen in Natur und Landschaft Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, vorzugsweise im entsprechenden Geltungsbereich am Ort des Eingriffs. Somit können Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehr wohl auf Flächen umgesetzt werden, die im StEP Wirtschaft 2030 mit einem „Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich“ vorgesehen sind. Dem Sicherungsbedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen steht der Landschaftsplan insofern nicht entgegen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
64	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Festsetzungskarte, redaktionelle Anmerkungen	Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist auf der Festsetzungskarte unvollständig.	Auf der Festsetzungskarte ist der Text zur textlichen Festsetzung Nr. 7 nicht sichtbar. Dies wird korrigiert.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
65	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Festsetzungskarte, redaktionelle Anmerkungen	Die textliche Festsetzung Nr. 4 ab (8) ist nicht bündig.	Die Bündigkeit wird hergestellt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
66	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Festsetzungskarte, redaktionelle Anmerkungen	Die Beschriftung "Schlehenberg", "Radarberg", "Wechselkröteenteich" und "Königsgraben" sind in der Festsetzungskarte schlecht lesbar.	Die Lesbarkeit der Beschriftungen wird verbessert.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
67	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Festsetzungskarte, redaktionelle Anmerkungen	Die Darstellung "Aussichtspunkt" sollte in der Legende um ein "halbes Symbol" ergänzt werden. Das halbe Symbol befindet sich auf der Festsetzungskarte mittig zwischen Radarberg und Schlehenberg.	In der Festsetzungskarte wird folgend nur das volle Symbol für Aussichtspunkt eingezeichnet. Damit entfällt die Darstellung des halben Symbols in der Legende.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
68	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Verhältnismäßigkeit der Festsetzungen darlegen	Zu den Festsetzungen und Darstellungen ist vorweg zu sagen, dass im Begründungstext mehrfach festgestellt wird, dass diese verhältnismäßig sind. Sofern die Festsetzungen Auswirkungen gegenüber Dritten haben, sollte die Verhältnismäßigkeit nicht nur festgestellt (bzw. unterstellt), sondern in der Begründung dargelegt werden.	Aussagen zur Verhältnismäßigkeit wurden überprüft.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
69	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Ökokonto	Auf den Flächen des Ökokontos wird dringend empfohlen nur die Grünfläche festzusetzen und die Konkretisierungen (Gehölzfläche, Trockenrasen etc.) darzustellen. Der Bescheid zur Anerkennung von Maßnahmen zur Verbuchung auf einem Ökokonto gewährt das Recht, die Maßnahmen nach Umsetzung in einem Ökokonto einzubuchen. Eine Pflegepflicht wird aber erst mit der Zuordnung der Maßnahmen verbindlich festgelegt. Der Ökokontobetreiber kann bis dahin jederzeit entscheiden, das Ökokonto nicht mehr weiterzuführen und die Ökopunkte (Wertpunkte) auszubuchen. Auch wenn konkrete Maßnahmen Gegenstand des Bescheides sind, sind diese nicht unveränderbar. So wird derzeit eine Änderung der Maßnahmenplanung geprüft. Unabhängig hiervon sind im weiteren Planungsverlauf ggf. erfolgte Änderungen der Anerkennung des Ökokontos zu berücksichtigen.	Die im Februar 2022 von der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Maßnahmen des Ökokontos Diederisdorfer Weg werden im Landschaftsplan (Begründungstext und Festsetzungskarte) von Festsetzungen in Darstellungen umgewandelt, um eine künftige Änderung der Maßnahmenplanung zu ermöglichen.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
70	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Wort streichen	Unter dem Gliederungspunkt "VII.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen" ist im ersten Satz das Wort "allgemeine" zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
71	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Prüfung Begründung zur TF Nr. 1	Die Formulierung "Für das Plangebiet ist davon auszugehen, dass..." bei der Begründung zur textlichen Festsetzung "Nummer 1 (Wege)" (S. 60) ist problematisch, da die Begründung von Festsetzungen nicht auf Unterstellungen beruhen sollte.	Die Formulierung in der Begründung zur textlichen Festsetzung Nummer 1 wurde angepasst.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
72	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	TF Nr. 2 Pflanzliste und Begriff freie Natur	Zu der textlichen Festsetzung "Nummer 2 (Pflanzliste)" ist anzumerken, dass jedes Abweichen von der Pflanzliste eine Ausnahmegenehmigung erfordert. Vor dem Hintergrund des Klimawandels empfehle ich lediglich einen Hinweis auf eine Pflanzliste. Weiterhin ist die Pflanzliste dringend auf Vereinbarkeit mit dem im Geltungsbereich liegenden Ökokonto zu überprüfen. Die letzten beiden Sätze der Begründung "Nummer 2 (Pflanzliste)" (S. 60) sind zu streichen. Das Rundschreiben aus dem Jahr 2013 ist veraltet. Die räumliche Zuordnung der freien Natur erfolgt nicht anhand des § 35 BauGB. Unter dem naturschutzrechtlichen Begriff der "freien Natur" ist vielmehr der unbesiedelte Bereich zu verstehen. Dem gegenüber besteht der besiedelte Bereich, in dem die Natur aufgrund siedlungsbezogener Prägung meist als nicht frei bewertet werden kann.	Die Vereinbarkeit der Pflanzliste aus dem Anhang XI.2 des Landschaftsplans mit dem Ökokonto wurde geprüft. Für das Ökokonto wurde von der Naturschutzbehörde Tempelhof-Schöneberg eine identische Pflanzliste übermittelt. Die Pflanzliste im Anhang XI.2 des Begründungstextes wurde um weitere heimische trockenolerante und gleichzeitig winterharte Baum- und Straucharten ergänzt, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden. Die textlichen Festsetzung Nr. 2 verweist weiterhin auf die Pflanzliste und soll auch weiterhin verbindlichen Charakter haben. Die Aufgabe des Landschaftsplans besteht unter anderem darin, die heimische Flora und Fauna zu fördern. Dazu gehört auch, die Ausbringung von Neophyten zu vermeiden. Sollte es in Zukunft erforderlich sein, aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels andere Pflanzenarten auszubringen, wird dies über einen Ausnahmeantrag geprüft.	Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
73	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	TF Nr. 3 Obstbäume	Für die Formulierung der textlichen Festsetzung "Nummer 3 (Obstbäume)" empfehle ich folgenden Wortlaut: "In den dargestellten Kleingartenanlagen ist je Parzelle mindestens ein hochstämmiges einheimisches Obstgehölz anzupflanzen. Bestehende Obstgehölze werden angerechnet. Die Obstgehölze sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen." Die zwingende Verwendung der Bäume aus der Pflanzliste ergibt sich bereits aus der textlichen Festsetzung Nr. 2. Die Abkürzung "z. B." ist aus der Begründung "Nummer 3 (Obstbäume)" (S. 61) zu streichen. Hier sind nach jetziger Formulierung zwingend die Bäume aus der Pflanzliste heranzuziehen.	Die Formulierung der textlichen Festsetzung wurde angepasst.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
74	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	TF Nr. 4 Landwirtschaftsflächen	Die textliche Festsetzung „Nummer 4 (Landwirtschaftsflächen)“ ist unzulässig und zu streichen, soweit sie sich auf Flächen des B-Plan XIII – 223 bezieht. Mit der textlichen Festsetzung wird der Eigentümer bzw. Pächter der Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verpflichtet. Diese Verpflichtung ist unzulässig, da sie den Festsetzungen des B-plans XIII- 223 widerspricht. Dieser setzt ein Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung mit einer GRZ von 0,3 fest. Die nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Zudem ist in nord-süd Ausrichtung ein ca. 10 Meter breiter Streifen als Parkanlage festgesetzt.	Nach Erarbeitung des Entwurfs zum Landschaftsplan wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-102 gefasst. Dieser wird den Geltungsbereich des Bebauungsplans XIII-233 überplanen. Der Landschaftsplan wird mit dem Entwurf zum B-Plan 7-102 abgestimmt. Hieraus werden sich Änderungen des Planentwurfs ergeben. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans 7-102 wird geprüft, ob die verbleibende Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden kann. Um eine diesbezügliche flexible Entwicklung zu ermöglichen soll die Darstellung als "Landwirtschaftsfläche" entfallen. Die zukünftige Darstellung als "Sonstige Grünfläche" wird auch dem Interesse des BfR nach einer flexiblen Nutzung für Institutszwecke gerecht. Somit entfällt auch die Textliche Festsetzung zur Landwirtschaftsfläche.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
75	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	TF Nr. 6 Baumpflanzungen	Die textliche Festsetzung „Nummer 6 (Baumpflanzungen)“ auf der Fläche ABCDMA ist fachlich zu prüfen. Nach den letzten Informationen sollen große Teile dieser Fläche als Trockenrasen entwickelt und als Kompensation eingesetzt werden – hier muss geprüft werden, ob die textliche Festsetzung dem Zielbiotop des Ökokontos entgegensteht. Weiterhin ist die Verpflichtung vorhandene Bestandsbäume zu erhalten vor dem Hintergrund, dass Teile der Fläche baulich genutzt werden sollen, zu überdenken. Die textliche Festsetzung sichert jeden (Bestands)Baum und schränkt den Handlungsspielraum dadurch erheblich ein.	Auf der Fläche ABCDMA sollen keine Trockenrasen entwickelt und für Kompensationen eingesetzt werden. Die Fläche ABCDMA umfasst die Fläche der Naturschutzstation Marienfelde. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos sollen innerhalb der Flächenumgrenzung DEFKLM durchgeführt werden. Hier war auch eine Fläche zur Entwicklung von Trockenrasen vorgesehen. Für bauliche Veränderungen auf der Fläche der Naturschutzstationen erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme, d.h. keine zusätzliche Versiegelungen, so dass Bestandsbäume erhalten werden können.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
76	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	TF Nr. 7 Reitplatz	Bei der textlichen Festsetzung „Nummer 7 (Reitplatz)“ ist die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zudem wird der Reitplatz von der östlichen BWB-Fläche auf die westliche BWB-Fläche verschoben. Denn im Rahmen der Planung zur Ansiedlung des Ponyclubs "Zu den flotten Hufen" haben sich auf der östlichen BWB-Fläche Probleme mit dem Baugrund herausgestellt (Bodenverdichtungen), was der Eignung dieser Fläche für die dauerhafte Pferdehaltung entgegensteht (Stichwort Starkregenereignisse). Die westliche BWB-Fläche weist keine Bodenverdichtungen auf.	Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
77	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF Gehölzfläche	Zur graphischen Festsetzung „Gehölzfläche“ (S. 76): ein Teil des Satzes „Der Landschaftsplan konkretisiert die Entwicklungsziele für die festgesetzten Flächen.“ ist zu streichen. Der Bebauungsplan ist noch nicht festgesetzt.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergibt sich ein Änderungserfordernis.
78	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF Extensive Wiese	Zur graphischen Festsetzung „Extensive Wiese“ (S. 77): Im vorletzten Satz der Begründung ist ein Wort zu ergänzen: „Die regelmäßige Pflege ist durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt und wird mit behördlicher Begleitung umgesetzt.“	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
79	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF BFF Begründung	Aus der Begründung zur graphischen Festsetzung des Biotopflächenfaktors (BFF) sind folgende Sätze zu streichen: <ul style="list-style-type: none"> o Für das Grundstück Schichauweg 58 (Flurstück 114) wird aufgrund einer geplanten baulichen Erweiterung ein Biotopflächenfaktor (BFF) von 0,45 festgesetzt. (S. 82) o Der Charakter des zunächst landschaftlich geprägten Grundstücks hat sich dadurch stark verändert. Die ursprünglich vorhandenen Freiflächen und Biotope sind überbaut und zudem durch die intensive Pflege der Freiflächen überprägt worden. Die ursprüngliche Funktion des Grundstücks als Lebensraum und Biotopverbund zum Brandenburger Umland sind im Wesentlichen verloren gegangen. (S. 82) o Die Festsetzung ist angemessen, da es sich um die BFF-Festsetzung eines einzelnen Grundstücks handelt, welches sich im Außenbereich befindet. (S. 83) o Ein hoher Anteil naturhaushaltswirksamer Flächen ermöglicht eine bessere Einbindung des Forschungsstandorts in die umliegenden Freiflächen. Insofern ist hier nur eine geringe Erweiterung der baulichen Anlagen anzustreben. (S. 83) o ... , wodurch sich vergleichsweise geringe Ansprüche an die Nutzung des Freiraums ergeben (keine Überbauung mit Lagerflächen, Hallen, Parkplatzflächen oder umfangreichen Verkehrswegen). (S. 83) o Damit wird den Anforderungen der §§ 13 bis 15 BNatSchG entsprochen. (S. 83) 	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
80	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF BFF Begründung	o Ich empfehle, den letzte Absatz der Begründung zur graphischen Festsetzung des BFFs ebenfalls zu streichen. (Nach § 12 (10) NatSchG Bln vor Umsetzung der baulichen Maßnahmen abgestimmt und vorbereitet werden können. S. 83) Weiterhin empfehle ich in der Begründung den folgenden Text zu ergänzen: „Im Außenbereich ist eine Erweiterung der Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich und kann trotz des festgesetzten BFFs umgesetzt werden. Gleichzeitig sichert der BFF den Erhalt naturhaushaltswirksamer Fläche an der für den Biotopverbund bedeutsamen Stelle.“	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
81	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Pflanzgebot	Zum Pflanzgebot (graphische Festsetzung und graphische Darstellung) - Allgemeine Hinweise: Das Pflanzgebot der Landschaftsplanung ist an das in § 9 Abs. Nr. 25 BauGB enthaltene Pflanzgebot der verbindlichen Bauleitplanung angelehnt. Die Festsetzung muss dem Grundsatz der Planbestimmtheit entsprechen, also eindeutig erkennen lassen, welche Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen angelegt werden müssen. Dies kann nicht allein durch eine graphische Festsetzung oder Darstellung erfolgen. Diese dienen zur Verortung eines konkreten Pflanzgebotes durch textliche Festsetzung. Eine solche fehlt.	Dem Hinweis wird gefolgt. In der Konsequenz zu den folgend genannten Argumenten werden sämtliche dargestellte und festgesetzte Pflanzgebote aus der Planzeichnung und dem Begründungstext entfernt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
82	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF Pflanzgebot	Beim dem graphisch festgesetzten Pflanzgebot wird (laut Begründung) lediglich der Inhalt der textlichen Festsetzungen des B-Plan XIII-299 übernommen. Eine solche „doppelte“ Festsetzung ist zu vermeiden, wenn sich aufgrund der Festsetzung im Landschaftsplan kein darüberhinausgehender Regelungsgehalt ergibt. Dies ist hier nicht zu erkennen. Zudem dürften die Pflanzlisten des B-Plans und die des Landschaftsplans (Anlage XI.2) nicht übereinstimmen.	Dem Argument wird gefolgt. Das Pflanzgebot wird aufgrund der Überschneidungen zum B-Plan XIII-299 zurückgenommen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
83	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GD Pflanzgebot	Die Begründung des dargestellten Pflanzgebotes „Die nichtüberbaubaren Flächen innerhalb des Wohngebietes Schichauweg 60-64 sind als naturnahe private Grünfläche herzurichten“ passt nicht zur Darstellung- dies kann nicht Gegenstand eines Pflanzgebotes sein. Im Übrigen wird die Bepflanzung mit Sträuchern und Gehölzen bereits durch die textliche Festsetzung Nr. 2 geregelt. Eine darüberhinausgehende Einschränkung einer Vorgarten- und Gartenbepflanzung durch ausschließlich gebietsheimische Pflanzen dürfte eine unverhältnismäßige Beschränkung der Gestaltungsfreiheit der Gartenbesitzer sein. Aufgrund der dargelegten rechtlichen Mängel wird dringend empfohlen die graphische Festsetzung und die graphische Darstellung zum Pflanzgebot zu streichen.	Dem Argument wird gefolgt. Im Rahmen von Abstimmungen zur Aufstellung des B-Plans 7-103 wurde deutlich, dass das aktuell vorhandene Wohngebiet Schichauweg 60-64 in die Planungen des UBA zur Entwicklung des Forschungsstandortes integriert werden soll. Somit entfällt das Pflanzgebot ohnehin.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
84	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GF Weg	In der Begründung der graphischen Festsetzung „Weg“ sollte der Biotoptyp in der Klammer „(Biotoptyp 12651)“ gestrichen werden, da er sich ggf. noch ändert (S. 86).	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
85	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GD Öffentliche naturnahe Grünfläche	In der Begründung der graphischen Darstellung „Öffentliche, naturnahe Grünfläche“ sind die Wörter „und bieten“ im zweiten Absatz zu streichen (S. 87).	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
86	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GD Fließgewässer	In der Begründung der graphischen Darstellung „Fließgewässer, verbaut“ wird das Entwicklungsziel „Rückbau“ formuliert. Damit widerspricht die Begründung der graphischen Darstellung, welche das Ziel „verbaut“ darstellt. Der Widerspruch ist aufzulösen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird angestrebt, das verbaute Fließgewässer weitgehend bis vollständig zu entsiegeln.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
87	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	GD Hecken und Wiesenlandschaft	Im Begründungstext sollten Begriffe einheitlich verwendet werden. In der Begründung der graphischen Darstellung „Hecken und Wiesenlandschaft“ werden beispielsweise für den Freizeitpark Marienfelde unterschiedliche Bezeichnungen („öffentliche Grün- und Erholungsanlage“ und „öffentlichen Grünanlage“) verwendet.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
88	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Begründungstext	Die Bewertung im Abschnitt „V.3.11 Bezirksgärtnerei“ (S. 36) bezieht sich auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Anmerkungen und Bewertungen zum Schutzgut „Boden“ können an dieser Stelle gestrichen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
89	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Begründungstext	Dass die Bewirtschaftung nach den Vorgaben der integrierten Landwirtschaft zu erfolgen hat zählt an keiner Stelle zu den Kernaussagen des Landschaftsplans. Aus diesem Grund empfehle ich auf Seite 49 folgende Formulierung: „Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen sollte nach den Vorgaben der integrierten Landwirtschaft, ..., erfolgen.“	Die Darstellung der Landwirtschaftsfläche wird an dieser Stelle ersetzt durch die Darstellung einer „Sonstigen Grünfläche“. Somit entfällt auch die Begründung zur Landwirtschaftsfläche.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
90	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Begründungstext	Unter dem Gliederungspunkt „VI.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ empfehle ich unter der Teilüberschrift „Umweltbundesamt (UBA), ehemalige Betriebswohnungen sowie öffentliche Grünanlage „Schichauweg““ das Kürzen des ersten Satzes (S. 51): „Ziel des Landschaftsplans ist die Sicherung des Grünanteils und damit der naturhaushaltswirksamen Fläche auf dem Grundstück des Umweltbundesamtes.“ Weiterhin sollte der Anteil der naturhaushaltswirksamen Fläche von „49 %“ zu „45 %“ geändert werden.	Den Hinweisen wird gefolgt. Der Anteil naturhaushaltswirksamer Fläche liegt bei einem angepassten Ziel-BFF von 0,3 nun bei 30 %.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
91	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Begründungstext	Die Bezeichnung des Gliederungspunktes „VII. 4“ auf Seite 100 ist mit der Bezeichnung in der Planzeichnung zu synchronisieren und sollte geändert werden in „VII. 4 Hinweis: Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
92	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Begründungstext	Es wird davon ausgegangen, dass Textteile, welche im Begründungstext bereits durchgestrichen abgedruckt sind, in der finalen Fassung vollständig entfernt werden.	Durchgestrichene Textteile werden entfernt. Hierbei handelte es sich um ein Versehen.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
93	SenMVKU, III B 1 (Landschaftsprogramm)	Rechtsgrundlagen	Abschließend weise ich darauf hin, dass das Verzeichnis der verwendeten Rechtsgrundlagen nach Fertigstellung des Landschaftsplans aktualisiert werden muss.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
94	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Schlehenberg für A+E-Maßnahmen	Weshalb wird der Schlehenberg in der Karte zum Landschaftspark nicht als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet, wenn diese Fläche in der Unterlage „Ermittlung von Flächenpotenzialen für A- und E-Maßnahmen“ vom 16.12.2016 aufgeführt ist? Sind dort bereits alle Maßnahmen umgesetzt worden bzw. keine Flächenpotenziale mehr vorhanden?	Im Rahmen des benannten Gutachtens GOLDMANN 2016 wurden Potenziale für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen, u.a. Parkanlage Schlehenberg, geprüft. Zwischenzeitlich wurden im Bereich der Parkanlage Ersatzhabitate für Zauneidechse angelegt. Diese sind im Landschaftsplan festgesetzt. Der Vorschlag zur Entwicklung von Wiesenflächen im Zentrum der Parkanlage wurde für den Landschaftsplan übernommen. Weitere Potenzialflächen ergeben sich nach Überprüfung nicht.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
95	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Schlehenberg nicht im KIS	Ausgleichs- und Ersatzflächen sind lt. BNatSchG dauerhaft, d. h. für immer, zu sichern und somit auch als solche in den Katastern zu führen, damit diese nicht mehrfach belegt / genutzt werden. In der Karte „KompensationsInformationssystem“ (fis-broker) ist diese Fläche z. B. als solche nicht gekennzeichnet. Gibt es bezirkseigene digitale Erfassungen? Wenn ja, kann man diese ggf. einsehen?	Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Derzeit werden die innerhalb des Bezirks Tempelhof-Schöneberg festgesetzten Kompensationsflächen im Berliner Kompensationsflächensinformationssystem (KIS) erfasst. Der Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 4 NatSchG Bln liegt die Führung des Kompensationsverzeichnisses bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie trägt bezirksübergreifende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen von gesamtstädtischer oder besonderer ökologischer Bedeutung und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in das Verzeichnis ein. Die übrigen Maßnahmen und Flächen sind durch die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege einzutragen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
96	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	L-Plan nicht im FIS-Broker	Ebenso findet sich der Landschaftsplan nicht in der Karte – Landschaftsplanverfahren – im fis-broker.	Die Darstellung des im Verfahren befindlichen Landschaftsplans im FIS-Broker wird nachgeholt. Eine Information an die zuständige Senatsverwaltung ist bereits erfolgt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
97	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Aktualisierung IST-Zustand Ausgleichsflächen	Da für jede Ausgleichsfläche vorab der IST-Zustand dargestellt werden muss, sollte die Unterlage „Ermittlung von Flächenpotenzialen für A- und E-Maßnahmen“ vom 16.12.2016 aktualisiert werden, da nach über 6 Jahren sich die in der Unterlagen aufgeführten Gegebenheiten verändert haben dürften.	Sobald eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen wird, wird der aktuelle Biotopbestand ermittelt, um davon ausgehend in der Eingriffsbilanzierung das Aufwertungspotenzial (den Wertzuwachs) ableiten zu können. Die Unterlage „Ermittlung von Flächenpotenzialen für A- und E-Maßnahmen“ vom 16.12.2016 diene als interne Arbeitsgrundlage, für die keine Fortschreibungspflicht besteht. Sind bezirkseigene Grünflächen für A+E-Maßnahmen vorgesehen, müssen die Maßnahmen mit dem Fachbereich Grünflächen abgestimmt werden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
98	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Anrechenbarkeit A+E-Maßnahmen	Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht die allgemein festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Grünanlagen (Schlehenberg, Landschaftspark Marienfelde, Grünanlage am Königsgraben, Grünanlage südwestlich der Kol. Birkholz) ersetzen dürfen, um als solche anrechenbar zu sein.	Gemäß Berliner Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (2020): Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur Flächen in Betracht, die für den Naturhaushalt und das Landschafts- und Stadtbild aufwertungsfähig sind. Maßnahmen, die den Status Quo erhalten, ohne dass eine Aufwertung erfolgt (z. B. durch Fortführung bestehender Pflegemaßnahmen) würden nicht anerkannt. Werden dagegen Pflegemaßnahmen geändert, um z. B. die Vielfalt stenöker, gefährdeter oder bedrohter Arten zu erhöhen (durch angepasste extensive Mahd oder Beweidung), kann dies für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
99	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Aufwertungspotenzial Schlehenberg für A+E-Maßnahmen fraglich	So wäre zu hinterfragen, ob das Gutachten zum Schlehenberg von 1995 als Pflegegrundlage angesetzt wurde? Wenn ja, warum konnte dann der Ahorn-Robinienbestand auf der Fläche von 5% (1995) auf ca. 80% Vorwald/Wald (2016) anwachsen? Dann wären auch die genannten Ausgleichsmaßnahmen dahin gehend zu hinterfragen, ob diese tatsächlich ein Aufwertungspotenzial in sich bergen, wenn der ursprüngliche Zustand so war, wie er nach den Ausgleichsmaßnahmen wieder erreicht werden soll? Es wäre eindeutig zu begründen, warum die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Übernahme durch die zuständige Behörde nicht mit Mitteln der Pflege herstellbar ist bzw. über das übliche Maß hinausgeht?	Anmerkung bezieht sich auf das Gutachten GOLDMANN 2016 und nicht auf die tatsächlichen Ausweisungen des Landschaftsplans, der für den Schlehenberg keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
100	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Zielentwicklung Schlehenberg	Wenn das Gutachten von 1995 nicht als Pflegegrundlage angesetzt wurde, bleibt zumindest die Frage, welche Zielentwicklung wurde dann für den Schlehenberg festgelegt und ergibt sich daraus ein Aufwertungspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Die Entwicklungsziele für die Parkanlage Schlehenberg ergeben sich aus dem aktuellen Bestand. Sie zielen insbesondere auf die Erschließung der Fläche, den Erhalt von offenen Wiesenbereichen sowie die Sicherung der angelegten Ersatzhabitate.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
101	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Weide-Wiesen-Flächen des ehemaligen Klärwerks	Die offenen Weide-Wiesen-Flächen des ehemaligen Klärwerks Marienfelde sollten auch bei Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhalten bleiben, da hier hauptsächlich Offenlandarten, wie Feldlerche brüten, welche bspw. 50 – 100 m Abstand zu dichteren Gehölzstrukturen oder sonstigen Bebauungen benötigen, um ihre Reviere nutzen zu können. Ggf. sollten Maßnahmen zur Zurückdrängung der Gehölzstrukturen am Rand festgelegt werden.	Die Qualitäten der offenen Weide-Wiesen-Flächen auf dem ehemaligen Klärwerksgelände sind dem Grundstückseigentümer bekannt und werden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt bei der laufenden Pflege und Entwicklung der Fläche berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
102	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	offene Bodenbereiche als Habitat	Biotopstrukturen, wie Wälle mit offenen Böden oder sonstige offene, besonnte Bodenbereiche sind wichtig für im Boden nistende Insekten und Wildbienen. Nur an solchen Stellen finden sie ausreichend tiefe Böden (0,5 – 0,9 m) um ihre Brutröhren anzulegen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
103	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Gutachten Kullmann (2019)	Das Gutachten zum Wasserwerksgelände von 2019 von Frau Kullmann unterstützen wir.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
104	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	TF Nr. 1 Wege	TF Nr. 1 – Wege, beinhaltet auch eine Regelung zu Abstellflächen von Personenkraftfahrzeugen. Demnach sollen solche Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau angelegt werden. Dem möchten wir aufs Energischste widersprechen, da dies immer die Möglichkeit von Bodenkontaminationen durch Kfz-Kraftstoffe bei Starkregenereignissen nach sich zieht, auch wenn keine Trinkwasserschutzzone vorliegt. Der Landschaftspark soll den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes dienen und somit auch der Grundwasserneubildung, jedoch darf eine Entsiegelung von Stellflächen nicht dazu führen, dass sich dadurch das Risiko der Boden- und Grundwasserkontaminationen durch abgestellte Kfz erhöht.	Grundsätzlich ist es richtig, dass es beim Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Defekten und Wartungsmängeln zu Tropfverlusten von Betriebsmitteln kommen kann. Eine schädliche Bodenveränderung oder Grundwassergefährdung wäre nur zu besorgen, wenn tatsächlich signifikante Mengen durch die Stellplatzbefestigung in den Unterboden gelangen. Dies ist bei temporär genutzten Stellplätzen, auf denen keine regelmäßiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten erfolgt, nicht anzunehmen. Im Plangebiet überwiegt das öffentliche Interesse an einer regelmäßigen Grundwasserneubildung und Minderung des Gebietsabflusses.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
105	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	TF Nr. 6	Lt. TF Nr. 6 gibt es Festlegungen für einen Teil der eingezeichneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ABCDMA). Wie werden die Maßnahmen für die restlichen Flächen festgelegt und dauerhaft gesichert? Wird dafür jedesmal der L-Plan geändert oder werden die Flächen ins Grundbuch übernommen?	Die TF Nr. 6 bezieht sich auf Baumpflanzungen innerhalb der gesamten Fläche, die mit ABCDMA bezeichnet ist. Die Signatur für "Vorrangfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" in der Festsetzungskarte umgrenzt die Ökokontofläche am Diederdorfer Weg 5-11. Hier werden Maßnahmen umgesetzt, die mit SenUMVK abgestimmt sind. Der Landschaftsplan berücksichtigt in seinen Festsetzungen das Ökokonto und nimmt somit dessen Zielstellung und räumliche Ausdehnung auf. Die Flächen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches werden durch Festsetzungen gesichert oder zumindest dargestellt. Für jede festgesetzte oder dargestellte Fläche gibt der Landschaftsplan Entwicklungs- oder Pflegeziele vor bzw. werden für einige Grünflächen explizit Pflegepläne aufgestellt.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
106	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	TF Nr. 7	Die TF Nr. 7 ist in der Planzeichnung noch inhaltlos.	Hier liegt ein Übertragungsfehler vor. Dieser wird korrigiert.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
107	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Festlegung Verordnungstext	Der erste Teil (Pkt. I – III) der Begründung liest sich in etwa wie ein Verordnungstext bei Schutzgebieten. Hat dieser Teil demzufolge auch die gleiche Wirkung bzw. wird ein Verordnungstext separat festgelegt, wie bei den Plänen 7-L-1, usw.?	Die graphischen und textlichen Festsetzung und Darstellungen des Landschaftsplans werden durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt. Die Pkt. I-III werden in die Rechtsverordnung übernommen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
108	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Verbote	Es heißt unter Punkt II bzw. VII.1 der Begründung, dass keine Verbote notwendig sind. Gilt das auch für die Nutzung des Parks durch Erholungssuchende? Oder wird das anderweitig geregelt? Können hier, wie im Plan 7-L-1, Motzener Straße, „Ordnungswidrigkeiten“ festgelegt werden?	Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen durch Erholungssuchende wird im Grünanlagengesetz geregelt. Ordnungswidrig nach § 56 (1) Nr. 20 NatSchG Bln handelt, wer einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Entsprechendes wird in der Rechtsverordnung zum Landschaftsplan vorgesehen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
109	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Verbot nach BNatSchG	Was ist mit dem allgemeinen Verbot des Ausbringens nichtheimischer Pflanzen gemäß BNatSchG?	§ 40 Abs. 1 BNatSchG besagt, dass das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Diese Rechtsnorm gilt auf jeder Fläche der freien Natur, unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan existiert oder nicht. Sie muss nicht explizit in den Verordnungstext zum Landschaftsplan aufgenommen werden.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
110	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Kritik an neuen Wegeverbindungen	Lt. Begründung S. 14 sollen im Landschaftspark weitere Wegeverbindungen geschaffen werden. Dies sehen wir sowohl für die Erholungsnutzung (Abgeschiedenheit, Ruhezone, etc.) als auch den Naturschutz (Ruhe- und Niststätten, Bodenversiegelung) kritisch und plädieren für Vermeidung und Minderung solcher Maßnahmen. D. h. so wenig wie möglich neue Versiegelungen und bewusste Schaffung von Rückzugsorten, vor allem für Tiere und Pflanzen. Viele Arten sind bereits verloren gegangen bzw. im Verschwinden – s. Gutachten von Cassens und Siewert von 2019. Daher müsste deren Vorkommen wieder gefördert und geschützt werden.	Der Landschaftsplan sieht lediglich die Schaffung zweier neuer Wegeverbindungen vor: - östlich des UBA-Geländes - ehemalige Bezirksgartnerei. Die Wegeverbindung auf der ehemaligen Bezirksgartnerei soll die Zugänglichkeit zur Naturschutzstation sowie eine Wegeverbindung zum vorhandenen Weg Grünzuggüteraußenring herstellen. Die Wegeverbindung östlich des UBA-Geländes wird bereits im Verfahren zum B-Plan 7-103 vorgesehen und wird durch den Landschaftsplan aufgegriffen. Der vorhandene Weg am Radarberg soll lediglich qualifiziert werden. Insgesamt dienen die vorgesehenen Wegeverbindungen zur besseren Erreichbarkeit des Landschaftsparks Marienfelde für Erholungssuchende. Eine Störung bestehender Rückzugsräume und Ruhezone ergibt sich nicht.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
111	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	B-Plan 7-103	In der Begründung fehlt der in Aufstellung befindliche B-Plan 7-103, Schichauweg 58-61, UBAGelände (s. S. 18).	Die Erwähnung des in Aufstellung befindlichen B-Plans 7-103 wird in der Begründung nachgeführt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
112	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	SG Fläche	Das Schutzgut „Fläche“ muss unabhängig vom Schutzgut „Boden“ betrachtet werden. D. h. es muss bzgl. Flächenverbrauch/-inanspruchnahme und Nutzungseffizienz quantifiziert und an klaren Grenzen gemessen/bewertet werden (Pkt. V.4). Siehe dazu Ausführungen in „Ansätze einer Bewertungsmethodik für die UP in der Bauleitplanung“ von W. Dickhaut, A. Repp v. 2018.	Die Betrachtung des Schutzgutes „Fläche“ wird im Begründungstext nachgeführt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
113	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	SG Fläche	In Tab. 1, S. 56 fehlt das Schutzgut Fläche.	Das Schutzgut „Fläche“ wird in der Tabelle 1 des Begründungstextes ergänzt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
114	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Dauerhafte Sicherung	Bzgl. der Streuobstwiese im Norden (B-Plan XIII-299) muss beachtet werden, dass sich auf dieser Fläche nicht nur dieses, inzwischen geschützte Biotop, befindet, sondern eine Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen umgesetzt wurde, die dauerhaft zu sichern ist. Dauerhaft heißt per BNatSchG für immer und nicht nur für 20 Jahre, wie es in der Begründung auf S. 84 steht. Lediglich die Pflege, welche durch den Eingriffsverursacher zu tragen ist, kann zeitlich begrenzt werden, in dem Falle auf 20 Jahre.	Die entsprechende Textpassage wurde korrigiert. Die Habitats sind dauerhaft gesichert und sind für einen Zeitraum von 20 Jahren zu pflegen.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
115	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Pflege Streuobstwiese mit ZE-Habitat	Auch die Pflegemaßnahmen für die Streuobstwiese müssen dieser Ausgleichsmaßnahme und dem Schutz der Zauneidechsen Rechnung tragen. Die Mahd (s. S. 77), darf nur mosaikartig und mind. 15 cm über Boden erfolgen, damit keines der streng geschützten Tiere zu Schaden kommt. Auch wenn die Mahd zwischen dem 01.09. bzw. 31.10. ausgeführt wird, sind je nach Wetterlage noch immer Tiere bis in den November aktiv.	Die Pflege- und Unterhaltung des auf der benannten Streuobstwiese angelegten Eidechsenhabitats erfolgt nach einer abgestimmten Pflegeplanung, die die vorgebrachten Hinweise berücksichtigt.	Kennntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
116	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Gebäude Klärwerksgelände	Die Gebäude des ehem. Klärwerk Marienfelde waren in 2019 (s. Gutachten Wasserwerksgelände) eingerüstet und wurden anscheinend saniert. Gibt es ggf. konkrete Pläne zur Wiedernutzbarmachung durch die BWB oder andere Investoren? Wie würde sich eine intensivere Nutzung ggf. auf die Ziele des Landschaftsplans auswirken?	Für die Gebäude der BWB trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen und Darstellungen. Somit besteht die Möglichkeit, die Gebäude wieder zu ertüchtigen, ohne dass dies den Zielen des Landschaftsplans widersprechen würde. Die mit Festsetzungen und Darstellungen versehenen Flächen des ehemaligen Klärwerksgeländes sind auch im Falle einer Nachnutzung der Gebäude entsprechend den Zielen des Landschaftsplanes zu beachten/zu nutzen/zu pflegen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
117	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	landwirtschaftliche Fläche des BfR	Des Weiteren haben wir festgestellt, dass lt. aktuellem Luftbild (s. google-maps 2023) eine der als „landwirtschaftliche Fläche“ gekennzeichneten Flächen vom Bundesinstitut für Risikobewertung so gestaltet wurde, dass eine Bild mit Biene und Blume entstanden ist. Leider ist aber auch deutlich zu sehen, dass zwischen den Umrissen kein Bewuchs mehr vorhanden ist. In 2019 war dort noch ein dichter krautiger Bewuchs. Wie ist eine solche Gestaltung im Landschaftspark mit den Zielen der Erhöhung der Biodiversität und Naturschutz vereinbar, besonders dann, wenn lt. Gutachten von Cassens und Siewert, diese Fläche als sehr wertvoll für die Fauna, u. a. Zauneidechsen und Wechselkröten eingestuft wird?	Im Jahr 2019 (Cassens und Siewert) sowie im Jahr 2021 (Natur+Text) wurde die Freifläche südlich des BfR-Standortes als Landwirtschaftsfläche festgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde jedoch klar, dass das BfR diese Fläche nicht durchgängig als Landwirtschaftsfläche nutzt, sondern sie verschiedenartig gestaltet. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger für den im Verfahren befindlichen B-Plan 7-102 ist die Darstellung der Flächennutzung im überarbeiteten Landschaftsplan angepasst worden.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
118	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Nutzungs- und Zugriffsrechte	Sind inzwischen die Nutzungs- und Zugriffsrechte für diese Fläche geklärt? (s. Gutachten von Cassens und Siewert, 2019, S. 27)	Die Nutzungs- und Zugriffsrechte waren nie ungeklärt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland, wie im Gutachten von Cassens und Siewert beschrieben.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
119	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Notwendigkeit B-Plan 7-103	Weshalb wird für einen Teil des L-Plans nun gleichzeitig ein B-Plan aufgestellt (B-Plan 7-103)? Dies betrifft das Gelände des UBA am Schichauweg 58-64. Wir sind davon ausgegangen, dass der L-Plan alles weitere regelt und nicht noch gesondert B-Pläne aufgestellt werden müssen. Wieso ist das notwendig?	Die Landschaftsplanung ist das zentrale vorsorgeorientierte Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege und ist im BNatSchG sowie den untergeordneten Landesgesetzen zum Naturschutz geregelt. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen, unter anderem auch in der Bauleitplanung, wozu die Aufstellung von B-Plänen gehört. Ein Bebauungsplan dagegen ist ein Instrument der räumlichen Planung zur städtebaulichen Ordnung. Hierin müssen mindestens festgesetzt werden: die Art der baulichen Nutzung, das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen „Verkehrsflächen“. Landschaftsplanung und Bauleitplanung regeln also unterschiedliche Belange der Raumnutzung. Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans bzw. der verbindlichen Bauleitplanung nicht widersprechen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans kann mehrere B-Pläne enthalten.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
120	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	landwirtschaftliche Fläche des B-Plans 7-76	Wie verhält es sich mit den anderen B-Plänen, welche sich mit dem L-Plan überschneiden, z. B. 7-76, welcher u. a. eine der als Landwirtschaftsflächen gekennzeichneten Flächen beinhaltet? Kann diese durch den B-Plan 7-76 noch für Bebauung in Anspruch genommen werden und somit aus dem Erholungskonzept entfallen? Oder wird die Nutzung der Fläche für Erholung und Naturschutz dann im BPlan zu Gunsten des L-Plans geregelt/festgelegt? Die Planung von 2016 sieht noch eine Bebauung bis fast an die Straße 478 vor.	Der B-Plan 7-76 befindet sich in Aufstellung. Die Inhalte des Landschaftsplans sind mit dem Bebauungsplanentwurf abgestimmt. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen sollen erhalten und vorrangig für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Daher wird auch die Landwirtschaftsfläche als "Sonstige Grünfläche" dargestellt, um A+E-Maßnahmen darauf realisieren zu können. Das Naturschutzamt des BA Tempelhof-Schöneberg ist mit dem Vorhabenträger des B-Plans in Kontakt und es werden die Planungen aufeinander abgestimmt.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
121	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	BFF für B-Plan 7-76	Warum wird für diese Fläche (B-Plan 7-76) nicht ebenso ein Biotopflächenfaktor, wie für die Fläche des Geländes des UBA am Schichauweg 58-61 festgelegt?	Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nicht über die Gesamtfläche des in Aufstellung befindlichen B-Plans 7-76, die bebaut werden soll sondern lediglich über die Freifläche des B-Plan-Gebietes, die für den Naturhaushalt erhalten werden soll und sich außerhalb der Baugrenze befindet. Für diese Freifläche kann und muss kein Biotopflächenfaktor festgesetzt werden. Der Biotopflächenfaktor gilt für den überbaubaren Bereich.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
122	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Festsetzungen des B-Plans XIII-299	Wie sind die Festsetzungen des B-Plan XIII-299 – Gewerbegebiet mit den Zielen des L-Plans vereinbar, wenn die Fläche im Norden des Landschaftsparks jederzeit bebaut werden darf?	Die im B-Plan XIII-299 auf dem Gewerbegebiet definierten Grünfestsetzungen werden im Landschaftsplan als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Eine doppelte Festsetzung oder Darstellung durch den Landschaftsplan ist nicht möglich. Das Gewerbegebiet an sich erhält im Landschaftsplan keine planerischen Darstellungen oder Festsetzungen, da der Landschaftsplan den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans nicht widersprechen darf.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
123	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Fläche E im B-Plan XIII-233	Ebenso stellt sich diese Frage für die Fläche E im B-Plan XIII-233 (Externe Einrichtungen bis zu 2 Vollgeschosse für die zulässigen Labore)? Wie bindend sind die Festlegungen in der Begründung diesbezüglich (Begründung S. 15)?	Nach Erarbeitung des Entwurfs zum Landschaftsplan wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-102 gefasst. Dieser wird den Geltungsbereich des Bebauungsplans XIII-233 überplanen. Der Landschaftsplan wird mit dem Entwurf zum B-Plan 7-102 abgestimmt. Hieraus ergaben sich Änderungen des Planentwurfs.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
124	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Straße 478	Die Straße 478 wird u. E. gerne zum Rasen genutzt. Hier wären Bremsschwellen hilfreich.	Für den Zustand oder die bauliche Ausführung öffentlicher Straßen kann die Landschaftsplanung keine Regelungen treffen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
125	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Insektenschutzgesetz	Im gesamten Landschaftspark bzw. den Flächen des Plans 7-L-6 sollte die Festlegungen des Insektenschutzgesetzes vom 18.08.2021, §41a – Lichtimmissionen – beachtet werden.	Die Bestimmungen des § 41a BNatSchG gelten nach Inkrafttreten unabhängig von Festlegungen des Landschaftsplans. Gemäß der textlichen Festsetzung zum Reitplatz (Nummer 7, gemäß Entwurf des Landschaftsplans vom 27.02.2023) wird aus Gründen des Artenschutzes die Verwendung von Lampen festgelegt, deren Strahlung überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampf-Lampen oder LED-Beleuchtung). Im Rahmen der im Verfahren befindlichen B-Pläne kann auf eine dem Insektenschutz angepasste Beleuchtung hingewirkt werden. Auf den übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans findet keine künstliche Beleuchtung statt und ist im Rahmen des Landschaftsplans auch nicht vorgesehen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
126	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.	Überprüfung der Biotop- und Bestandsentwicklung	Wir halten eine Überprüfung der Biotop- und Bestandsentwicklungen von Flora und Fauna mind. alle 10 Jahre, besser noch alle 5 Jahre, für grundsätzlich wichtig und sinnvoll, um das noch zu erstellende Pflegekonzept, den tatsächlichen Bedingungen jeweils anpassen zu können. Dies ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels, zunehmender Trocken- und Hitzeperioden und den damit verbundenen Veränderungen und ggf. Verlusten besonders in Bezug auf Gewässer nahezu zwingend erforderlich.	Nach § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Eine Fortschreibung ist erforderlich, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind und sich daraus nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
127	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Einschätzung	Zu dem o.g. B-Planentwurf nehme ich für das Referat II B (Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie, EG-WRRL), das Referat II C (Bodenschutz) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D) und wie folgt Stellung: Grundsätzliche Einwände gegen den o.g. L-Plan bestehen nicht, allerdings besteht hinsichtlich evtl. vorgesehener, wasserrechtlich zu beurteilender Maßnahmen noch erheblicher Klärungsbedarf (s.u.).	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
128	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Zuständigkeit für die Oberflächengewässer	<u>Oberflächengewässer</u> Im L-Plangebiet befinden sich sowohl Fließgewässer in der Zuständigkeit von SenUMVK, Wasserbehörde, als auch Standgewässer in der Zuständigkeit des BA Tempelhof-Schöneberg, die in der Gewässerkarte mit Namen und Gewässernummer geführt werden. Die in der Gewässerkarte dargestellten Gewässer im Plangebiet unterliegen dem Wasserrecht, für alle übrigen ganzjährig oder periodisch wasserführenden Wasserflächen gilt dies nicht (s. Gewässerkarte im FIS-Broker). Das Gewässersystem Königsgraben mit Röhthepfuhl und Freseteich dient der Schichtenwasserableitung und nimmt Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet der OT Lichtenrade und Mariefelde auf. Die Abflüsse aus dem Gewässersystem entwässern über den Lilaresa (s. Gewässerkarte) in den Teltowkanal.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
129	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Empfehlung Abstimmung	<u>Oberflächengewässer</u> Hinsichtlich der beschriebenen Entwicklungspotentiale der Uferbereiche bzw. der Gewässerrandstreifen empfehle ich entsprechende Abstimmungen mit der Gewässerunterhaltung (Hr. Nowak, V B C 22) und ggf. auch mit der Wasserbehörde (Hr. Bosecker II D 24).	Abstimmungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Zuge der Umsetzung vorgenommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
130	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Entwicklung Königsgraben	<u>Oberflächengewässer</u> Über Aspekte eines veränderten Regimes der Gewässerunterhaltung hinaus formuliert der L-Plan für den Königsgraben das „Entwicklungsziel“, „die Grabensohle zumindest in hydraulisch geeigneten Teilbereichen zurückzubauen“ (s. S. 90 bzw. 91 der Begründung). Dieses „Entwicklungsziel“ ist grundsätzlich nachvollziehbar, gleichwohl dürfte eine diesbezügliche Maßnahme einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen, für welches ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (s. § 68 WHG). Sofern dieses „Entwicklungsziel“ weiterverfolgt werden soll, bedarf es zunächst einer vertiefenden Fachplanung, ich empfehle dazu entsprechende Abstimmungen durchzuführen.	Am Entwicklungsziel soll grundsätzlich festgehalten werden. Maßnahmen am Gewässer werden mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt. Die notwendigen Fachplanungen sollen abgestimmt und veranlasst werden.	Kenntnisnahme. Es erfolgt keine Änderung des Planentwurfs.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
131	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Grundwasserentnahme über Brunnen	<u>Grundwasserbenutzungen</u> Mit dem L-Plan soll weiter das Ziel verfolgt werden, die im Plangebiet liegenden Standgewässer "durch eine regelmäßige Zufuhr von Wasser in ihrem Bestand" zu sichern. Dafür soll ein vorhandener Tiefbrunnen genutzt werden. Am Standort Diedersdorfer Weg -nördlich neben Nr. 5- wurde vom Bezirksamt Tempelhof als Antragsteller/Bauherr seitens unserer Senatsverwaltung unter dem Aktenzeichen 6793/06-D-068 ein Brunnen zur gewerblichen Nutzung mit einer Grundwasserentnahmemenge bis zu 10.000 m³/a mit Bescheid vom 24.09.2088 zugelassen. Die Erlaubnis war befristet bis 31.12.2018. Auf Antrag des bezirklichen Grünflächenamtes ist die Erlaubnis bis zum 31.12.2028 verlängert worden. Aufgrund der auf 10.000m³ begrenzten Entnahmemenge aus dem Tiefbrunnen erscheint eine regelmäßige Zufuhr von Grundwasser in die vorhandenen Kleingewässer, um dauerhaft einen bestimmten Wasserstand aufrechtzuerhalten, eher unrealistisch. Eine Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Grundwasser kann unter den Bedingungen des Klimawandels nicht in Aussicht gestellt werden.	Der zwischen 2009 und 2019 jährlich erfasste Wasserverbrauch an dem Tiefbrunnen lag zwischen einem Minimum von 1.558 m³ (im Jahr 2013) und einem Maximum von 8.506 m³ (im Jahr 2018). Im Durchschnitt betrug die jährliche Fördermenge im o.g. Zeitraum ca. 3.381 m³. Die genehmigte Höchstfördermenge wurde im o.g. Zeitraum nie ausgeschöpft. Mit der geförderten Wassermenge wurde der Wasserstand in allen im Landschaftsplan festgesetzten Gewässern stabilisiert. Eine Ausweitung der Fördermenge ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
132	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Grundwasserbelastungen	<u>Grundwasserbenutzungen</u> Zusätzlich sind in der Örtlichkeit teilweise veritable Bodenkontaminationen bekannt, aus denen ggf. Grundwasserkontaminationen resultieren können, deren Einfluss auf die Grundwasserqualität nicht eingeschätzt werden kann. Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass die eingeleiteten Grundwässer von den Belastungen der südlich, jenseits der Stadtgrenze ehemals betriebenen Rieselfelder geprägt sind. Inwieweit die Qualität des Grundwassers mit dem Erhalt/Förderung von Amphibienpopulationen vereinbar ist, empfehle ich zu überprüfen.	Im Jahr 2005 wurden an einem Brunnen am Diedersdorfer Weg 11 (ehemalige Bezirksdüngerei) Wasserproben durchgeführt, in deren Ergebnis keine erhöhten Nährstoff- und Schadstoffgehalte festgestellt worden sind. Das seit 2008 aus dem nur wenige Meter entfernten Tiefbrunnen (Diedersdorfer Weg, nördlich neben Nr. 5) für die Befüllung des Wechselkröteichs genutzte Wasser hat bisher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Amphibien-Fauna des Wechselkröteichs.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
133	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Niederschlagswassernutzung	<u>Grundwasserbenutzungen</u> Um den defizitären Wasserhaushalt der Kleingewässer zu verbessern, empfehle ich alle vor Ort bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, um schwach belastetes Niederschlagswasser, beispielsweise von Wegeflächen gezielt in die Kleingewässer zu leiten; darüber hinaus sollten als Pflegemaßnahme die Ausdehnung von Röhrichten und Gehölzen im direktem und weiteren Gewäs-serumfeld begrenzt werden, um die dadurch verursachten Verdunstungsverluste zu begrenzen.	Das Umwelt- und Naturschutzamt wird in 2023 Maßnahmen zur Begrenzung der Verdunstungsverluste und Abdichtung des Gewässerbettes im Wechselkröteich durchführen. Hierdurch soll die Menge des zur Stabilisierung des Wasserstands nötigen Grundwassers vermindert werden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
134	SenMVUK, II D 44 / II D 45 (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz)	Beachtung Bodenschutz	<u>Altlastensituation</u> Die Belange des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes wurden im L-Plan berücksichtigt. Das Referat II C ist lediglich für den Freizeitpark Marienfelde als Altablagerung zuständig, die übrigen Altlastenflächen befinden sich in der Zuständigkeit des bezirklichen Umweltamtes.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
135	SenKultEuropa, Landesdenkmalamt, LDA 23	Denkmalensemble „Dorfkerne Marienfelde“	Die Planung berührt Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Unmittelbar nördlich des Plangebiets befindet sich das Denkmalensemble „Dorfkerne Marienfelde“ (Obj-Dok-Nr.: 09030118). Teil des Ensembles sind neben mehreren Baudenkmalen die Gesamtanlage „Gut Marienfelde“ (Obj- Dok-Nr.: 09030127,T) sowie die Gartendenkmale Dorfanger und Dorfkirchhof Alt-Marienfelde (Obj- Dok-Nr.: 09046261) und „Gutspark Marienfelde“ (Obj-Dok-Nr.: 09046263).	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
136	SenKultEuropa, Landesdenkmalamt, LDA 24	Einschätzung Betroffenheit	Negative Beeinträchtigungen der Planung auf die genannten Denkmale sind nach Bewertung der Planunterlagen nicht zu erwarten. Insgesamt sind die geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung und Entwicklung der Grün und Freiflächen für den Naturhaushalt, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes auch im Hinblick auf die langfristige Sicherung des historisch landwirtschaftlich geprägten Umfelds des geschützten Dorfkerns Marienfelde denkmalfachlich zu begrüßen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
137	SenKultEuropa, Landesdenkmalamt, LDA 25	bodendenkmalpflegerischer Belange	Nach erneuter Prüfung bodendenkmalpflegerischer Belange kann nunmehr ausgeschlossen werden, dass das genannte Projekt zu einem archäologischen Verdachtsgebiet gehört. Hier befinden sich auch keine bekannten archäologischen Fundstellen. Die von uns gegebene Aus-kunft über das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Bodendenkmälern schließt nicht deren zufälliges Auftreten aus, insbesondere bei Grundstücken und Bauvorhaben, die sich innerhalb bzw. in der Umgebung von historischen Innenstadtlagen und von ehemaligen Dörfern von Berlin befinden. Darüber hinaus gilt bei zufällig auftretenden Bodenfunden die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG Bln vom 24. April 1995 i. d. g. F. und die Abgabepflicht nach § 3 Abs. 2 DSchG Bln.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
138	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Liegenschaft Diedersdorfer Weg 1, in 12277 Berlin	Aktuell sind auf der Liegenschaft am Diedersdorfer Weg 1, in 12277 Berlin Teile des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) untergebracht. Die Stellungnahme der Nutzerin BfR wie auch BVL, die ebenfalls mit oben genannten Schreiben kontaktiert wurden, wurde hier integriert.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
139	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Rechtsgültiger B-Plan und Geltungsbereich des Landschaftsplans	Der aktuell gültige Bebauungsplan XIII-233 aus dem Jahr 1985 weist das im südlichen Teil befindliche Baufeld E als bebaubare Fläche aus (GRZ 0,3, BMZ 2,5, Nutzungen Labore mit Lehre und Verwaltung). Lediglich der südlichste Randstreifen wird auf 80 m als nicht überbaubarer Bereich ausgewiesen. Der vorgelegte Entwurf des Landschaftsplans sieht hier eine „Landwirtschaftliche Fläche“ vor und überlagert damit bestehendes Baurecht. Eine ggf. einhergehende erhebliche Einschränkung insbesondere in Bezug auf die bauliche Nutzbarkeit der in diesem Bereich befindlichen Liegenschaftsfläche ist auszuschließen. Als Eigentümerin der Liegenschaft am Diedersdorfer Weg 1, 12277 Berlin stellt die BlmA fest, dass durch den vorgeschlagenen Geltungsbereich des Landschaftsplans die Liegenschaft erheblich betroffen ist. Ca. 1/3 der bundeseigenen Liegenschaftsfläche („Baufeld E“) sind durch die vorgesehenen zeichnerischen wie auch textlichen Festsetzungen erfasst und dementsprechend aktuell mögliche Nutzungen eingeschränkt bzw. nicht umsetzbar werden. Entsprechend fordert die Eigentümerin die Anpassung des Geltungsbereichs konform des gültigen Baurechts.	Nach Erarbeitung des Entwurfs zum Landschaftsplan wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-102 gefasst. Dieser wird den Geltungsbereich des Bebauungsplans XIII-233 überplanen. Der Landschaftsplan wird mit dem Entwurf zum B-Plan 7-102 abgestimmt. Hieraus werden sich Änderungen des Planentwurfs ergeben.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
140	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Rechtsgültiger B-Plan und Geltungsbereich des Landschaftsplans	Hinzu kommt, dass neben der perspektivischen Entwicklung der Gesamtliegenschaft kurzfristig der Bedarf des Nutzers BfR an zusätzlichen Laborflächen besteht, dessen Deckung durch (Interims) Neubauten im südlichen, als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Bereich vorgesehen ist. Die BlmA weist entsprechend darauf hin, dass – konform zum aktuell gültigen Bebauungsplan XIII-233 – nach derzeitigem Stand ein Laborneubau auf dem nördlichen Teil des Baufeld E (im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen) errichtet werden soll. Erste Gespräche zur Genehmigungsfähigkeit sind hierzu bereits mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg erfolgt.	Das geplante Bauvorhaben des BfR wurde nach Erstellung des Landschaftsplanentwurfs bekannt. Die Darstellungen des Landschaftsplans werden angepasst.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
141	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Abgrenzung Geltungsbereich Nachbargrundstück	Im Übrigen weist die BlmA darauf hin, dass auf dem östlich angrenzenden Nachbargrundstück (971) der Geltungsbereich des Landschaftsplans deutlich südlicher angesetzt wurde. Im Sinne einer Gleichbehandlung – unabhängig des weiter oben angeführten bestehenden Baurechts – fordert die BlmA ebenfalls eine deutlich südlichere Grenzfassung.	Nach Erarbeitung des Entwurfs zum Landschaftsplan wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-102 gefasst. Dieser wird den Geltungsbereich des Bebauungsplans XIII-233 überplanen. Der Landschaftsplan wird mit dem Entwurf zum B-Plan 7-102 abgestimmt. Eine Angleichung der Bebauungsgrenzen wird geprüft. Hieraus werden sich Änderungen des Planentwurfs ergeben.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
142	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Zukünftige Entwicklung	Aufgrund des erhöhten Bedarfs inklusive Erweiterungspotenzial der beiden nutzenden Institute werden aktuell in Abstimmung mit dem Bezirksamt die baulichen Rahmenbedingungen auf der Liegenschaft neu strukturiert und dahingehend ein neuer Bebauungsplan erarbeitet. Erste Gespräche zur gemeinsamen Unterbringung wurden bereits ab 2014 fortlaufend mit verschiedenen Fachbereichen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg geführt. Mittel- bis langfristig sind somit größere bauliche Veränderungen der Struktur beabsichtigt. Gleichzeitig erstrebt die BlmA grundsätzlich im Sinne einer zukunftsträchtigen Entwicklung der Liegenschaft nachhaltige und ökologische Aspekte auf der eigenen Liegenschaft in Form landschaftspflegerischer wie auch umweltschützender Maßnahmen umzusetzen. Es ist festzuhalten, dass die Ziele des Landschaftsparks grundsätzlich mit den Maßnahmen sowie einem möglichen zusätzlichen Kompensationsbedarf über die bundeseigene Liegenschaft hinaus und CEF-Maßnahmen harmonisieren.	Die Planungen des BfR sind dem Umwelt- und Naturschutzamt bekannt. Am 18.10.2022 stellte das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe das Vorhaben zur Aufstellung eines neuen B-Plans für diesem Standort beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg vor. Darin wurde die Vorzugsvariante zur Gestaltung der B-Plan-Fläche von der Machleidt GmbH vorgestellt. Im Entwurf zum Landschaftsplan wurde diese Variante berücksichtigt. Weitere Abstimmungen werden im Rahmen des Aufstellung des Bebauungsplans 7-102 erfolgen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
143	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Geplante Festsetzung zur Flächennutzung	Im vorliegenden Entwurf zum Landschaftsplan wurde die betroffene bundeseigene Liegenschaftsfläche als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Im Hinblick auf die textlichen wie auch zeichnerischen Festsetzungen weist die BlmA daraufhin, dass eine derartige konkrete Nutzungszuordnung in Bezug auf die Nutzung durch die Institute wie auch dem grundsätzlichen Verständnis eines Wissenschafts- und Forschungsstandorts nicht getroffen werden kann. Beispielsweise wird temporär, insbesondere durch das BfR, die Freifläche zur wiederholten Erstellung eines interaktiven Pflanzenlabyrinths genutzt. Es ist sicherzustellen, dass für den als im weitesten Sinne als landwirtschaftliche Versuchsfläche zu bezeichnenden Bereich die notwendige Flexibilität und somit langfristig ein Spielraum in den weiteren Nutzungsmöglichkeiten zugelassen wird – sei es in der aktuellen Nutzung als Freifläche oder in einer gem. rechtsgültigem Bebauungsplan zulässigen baulichen Nutzung im Weiteren. Nachfolgend wird zusätzlich zu den oben genannten grundsätzlichen Themen auf einzelne Punkte der textlichen Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 eingegangen.	Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans 7-102 wird geprüft, ob die verbleibende Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden kann. Um eine diesbezügliche flexible Entwicklung zu ermöglichen soll die Darstellung als „Landwirtschaftsfläche“ entfallen. Die zukünftige Darstellung als „Sonstige Grünfläche“ wird auch dem Interesse des BfR nach einer flexiblen Nutzung für Institutszwecke gerecht.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
144	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Biotopverbund	<u>S. 14 d</u> Im Abschnitt d wird die Wichtigkeit des Biotopverbunds durch mögliche Nutzungsänderungen und Erweiterungen angesprochen. Im Vergleich zur Bestandssituation erfolgt auf Grundlage des B-Plans XIII-233 oder auch des künftigen B-Plans 7-102 eine Inanspruchnahme von Freiflächen. Dies erfolgt jedoch auf Grundlage einer bereits festgesetzten und abgewogenen Satzung.	Die planungsgemäße Inanspruchnahme von Freiflächen wird zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion führen. Die Maßnahmen sind naturschutzfachlich zu prüfen und zu bewerten. Ggf. sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
145	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Versiegelung	<u>S. 14 e</u> Im Abschnitt e werden in Bezug auf mögliche Erweiterungen die Versiegelung weiterer Flächen angeführt. Es ist anzumerken, dass in Bezug auf die künftigen baulichen Entwicklungen Grünfestsetzungen getroffen werden, um Eingriffe zu mildern und auszugleichen (z. B. Gründächer, Pflanzmaßnahmen, versickerungsfähige Pflaster, Maßnahmen zum Regenwassermanagement).	Die Überplanung unbebauter Freiflächen im Außenbereich und die bauliche Verdichtung der planungsrechtlich gesicherten Institutsflächen stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Nach Maßgabe des BNatSchG sind Eingriffe vorrangig zu vermeiden und in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu mindern. Hierzu sind insbesondere die beschriebenen Grünfestsetzungen geeignet, die bei der Bilanzierung des Eingriffs geprüft und angerechnet werden können.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
146	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Widerspruch LW-Fläche und Kompensationsfläche	<u>S. 15, 1. Unterpunkt</u> Zum einen wird der Erhalt des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes geplant, zum anderen soll die Fläche künftig bei der baulichen Verdichtung der Liegenschaft ökologisch aufgewertet werden. Grundsätzlich sind die Aussagen nicht deckungsgleich. Im Hinblick auf den bereits im Vorfeld durchgeführten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Liegenschaft wurde bereits vorgeschlagen, in Teil-Bereichen die Fläche bspw. entlang des 80m Randstreifens aufzuwerten. Auch im Sinne der beiden Nutzer BfR und BVL muss eine Nutzung der Freiflächen in diesem Bereich flexibel gehalten werden, um aktuelle und künftige Anforderung beider Institute gewährleisten zu können (s. a. Punkt „Geplante Festsetzungen Flächennutzung“). Auch mögliche Eingriffe zur infrastrukturellen Anbindung des baulichen Bereichs der Liegenschaft sind zu gewährleisten.	Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans 7-102 wird geprüft, ob die verbleibende Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden kann. Um eine diesbezügliche flexible Entwicklung zu ermöglichen soll die Darstellung als „Landwirtschaftsfläche“ entfallen. Die zukünftige Darstellung als „Sonstige Grünfläche“ wird auch dem Interesse des BfR und BVL nach einer flexiblen Nutzung für Institutszwecke gerecht.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
147	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Nennung B-Plan XIII-233	<u>IV.3.3 Verbindliche Bauleitplanung S. 17 XIII-233</u> In diesem Abschnitt wird bereits der gültige Bebauungsplan XIII-233 angeführt. (s. hierzu die oben genannten Punkte, insbesondere „Rechtsgültiger Bebauungsplan und Geltungsbereich des Landschaftsplans“)	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
148	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Nutzung LW-Fläche	<u>Nummer 4 (Landwirtschaftsflächen) S. 61</u> Der vorgegebene Anbau von Feldfrüchten und Gemüse ist in Bezug auf die Nutzung der Gesamtliegenschaft als Standort für Wissenschaft und Forschung grundsätzlich auszuschließen. Dies kann lediglich einen möglichen Teil der vorzusehenden Nutzung darstellen. Das Nutzungsspektrum muss dahingehend angepasst und erweitert werden.	Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans 7-102 wird geprüft, ob die verbleibende Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden kann. Um eine diesbezügliche flexible Entwicklung zu ermöglichen soll die Darstellung als „Landwirtschaftsfläche“ entfallen. Die zukünftige Darstellung als „Sonstige Grünfläche“ wird auch dem Interesse des BfR nach einer flexiblen Nutzung für Institutszwecke gerecht.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
149	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Entsiegelung Parkplatz	<u>S. 47, S.98 Parkplatz</u> Der Parkplatzbereich wird aktuell nur anlassbezogen für Besucher des Pflanzenlabyrinths benutzt, welches das BfR turnusmäßig umsetzt. Langfristig ist ein Rückbau des Parkplatzes im Zuge der Neuordnung der Liegenschaft wie auch im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen angedacht.	Dies entspricht den Zielen des Landschaftsplans.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
150	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Nutzung LW-Fläche	VI.1.2 S.49 Landwirtschaftsflächen nördlich des Freizeitparks In Bezug auf den geplanten Nutzungstyp ist festzuhalten, dass weder das BfR noch das BVL aktuell Landwirtschaft betreiben. Die Nutzung muss hier in Bezug auf den wissenschaftlichen Standort für die „Bewirtschaftung“ der Freiflächen möglichst offengehalten werden, um den Wissenschafts- und Forschungsbetrieb langfristig zu gewährleisten. (S. a. Anmerkung zu „Nummer 4“ und „Geplante Festsetzung zur Flächennutzung“)	Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans 7-102 wird geprüft, ob die verbleibende Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden kann. Um eine diesbezügliche flexible Entwicklung zu ermöglichen soll die Darstellung als "Landwirtschaftsfläche" entfallen. Die zukünftige Darstellung als "Sonstige Grünfläche" wird auch dem Interesse des BfR nach einer flexiblen Nutzung für Institutszwecke gerecht.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
151	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Hecke	S.77, S. 94 Hecke Aus Sicht der Eigentümerin spricht grundsätzlich nichts gegen die festgesetzten und dargestellten Heckenbereiche. Jedoch müssen Durchfahrten möglich sein.	Bei der entlang des Diedersdorfer Wegs festgesetzten Hecke handelt es sich um eine naturschutzrechtlich geschützte Feldhecke, die in ihrem Bestand zu erhalten ist. Die dargestellten Hecken entlang der derzeitigen Baugrenze bzw. östlichen Grundstücksgrenze sind zunächst symbolische Darstellungen, die auf die geplanten Funktionalität als Lebensstätte bzw. Sichtschutz abzielen. Grundsätzlich können natürlich in den neu anzulegenden Hecken notwendige Durchfahrten angelegt werden. Bei den festgesetzten Hecken handelt es sich um bereits vorhandene Strukturen, die sich entlang der Grundstücksgrenze befinden. Hier werden keine Durchfahrten erforderlich sein. Bei den dargestellten Hecken handelt es sich um Zielvorstellungen zur Anlage von Hecken. Hier wird es möglich sein, auch im Hinblick auf den zu entwickelnden B-Plan 7-102, Lücken in den Heckenstrukturen für Wege zu belassen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Abstimmungen zum neuen B-Plan erforderlich	Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die BlmA und die nutzenden Institute grundsätzlich die Aufstellung des Landschaftsplans sowie die formulierte übergeordnete Zielvorstellung wie auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen begrüßen. Auch für die Unterstützung wie auch Beteiligung an ganzheitlichen Maßnahmen über die bundeseigene Liegenschaft hinaus ist die BlmA dahingehend für Gespräche offen. Jedoch sind die bestehenden Zielkonflikte zwischen Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken, vor allem bzgl. der Belange der verbindlichen und rechtsgültigen Bauleitplanung, wie es auch §9 Abs. 2 NatSchG Bln formuliert wird, zu beachten. Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Zielformulierung des Landschaftsplans sind ergänzende Maßnahmen auf der bundeseigenen Liegenschaft in Abstimmung mit Belangen der verbindlichen Bauleitplanung denkbar und werden seitens der Eigentümerin im Grunde unterstützt. Wir bitten dies entsprechend in Bezug auf die Neuaufstellung des künftigen Bebauungsplans im gegenseitigen Einvernehmen zu formulieren und nicht explizit über den Landschaftsplan abzudecken.	Der Naturschutzbehörde des Bezirks Tempelhof-Schöneberg ist sehr daran gelegen sich mit dem Vorhabenträger des B-Plans 7-102 hinsichtlich naturschutzfachlicher Maßnahmen auf der Liegenschaft abzustimmen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
153	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA)	Schichauweg 58, 12307 Berlin	Das Umweltbundesamt (UBA) ist seit mehr als 50 Jahren mit einem zentralen Laborstandort des Bundes am Schichauweg ansässig. Die Liegenschaft befindet sich seit 2012 im Eigentum der BlmA und wird seitdem im Rahmen des ELM (Liegenschaftsmanagement des Bundes) an das UBA vermietet. Die BlmA ist somit Eigentümerin, Bauherrin und Betreiberin der Liegenschaft.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
154	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA), UBA Berlin-Marienfelde	Genehmigte und ausgeübte Grundstücksnutzung	Am Standort in Berlin-Marienfelde wird seit mehr als 50 Jahren vorwiegend Forschung im Bereich Wasser und Chemikalien betrieben, als Nachfolgenutzung der vormals dort ansässigen Berliner Wasserbetriebe. Neben einer Fließ- und Stillgewässer-Simulationsanlage, Tiefbrunnen, Speicherteichen und Laboren befindet sich auf dem ca. 5,4 ha großen Gelände die größte und modernste Mesokosmenanlage (FSA). Das Grundstück ist mit bis zu viergeschossigen Labor- und Bürogebäuden (Gebäudehöhe ca. 18 m) sowie zahlreichen technischen Versuchsanlagen zu etwa 60 % bebaut bzw. versiegelt. Die genehmigten und ausgeübten Nutzungen wurden auf dem ehemaligen Gelände der Berliner Wasserwerke ab 1967 nach und nach auf Grundlage von § 35 BauGB errichtet. Die genehmigten und ausgeübten Nutzungen genießen Bestandsschutz. Aufgrund der Funktion als anerkannter Forschungsstandort, seiner technischen Ausstattung und seiner für Forschungszwecke geeigneten räumliche Lage hat der Bund diesen Standort in sein zukünftiges Entwicklungskonzept aufgenommen. Die auf dem benachbarten Grundstück vorhandenen Wohngebäude sind ehemalige Werkwohnungen der Berliner Wasserbetriebe, die ihre Funktion als privilegierte Wohnnutzungen verloren haben.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
155	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA), UBA Berlin-Marienfelde	Geplante Weiterentwicklung des Forschungsstandortes	Nach den Ausbauzielen des Bundes soll der Standort als einer von vier bundesweiten Standorten in Berlin weiterentwickelt werden. Diese Sicherung und Entwicklung des international anerkannten Forschungsstandortes ist von großer gesamtstädtischer Bedeutung. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen ist eine Vergrößerung der Nutzfläche auf rund 22.000 qm geboten, was zu einer deutlichen Erhöhung der Arbeitsplätze auf rund 400 Arbeitsplätze führen wird. Insgesamt sollen aus 21 Fachgebieten bzw. Arbeitseinheiten 10 Cluster mit Themenschwerpunkten zu unterschiedlichen Forschungsfelder gebildet werden. Die dynamische Entwicklung im Forschungssektor und der schnelle Wandel der Technik bedingen eine gewisse bauliche und nutzungsstrukturelle Ent-wicklungsflexibilität, um auch auf unvorhergesehene Ereignisse – wie beispielsweise einer Pandemie – baulich und technisch reagieren zu können.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
156	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA), UBA Berlin-Marienfelde	Geplante Weiterentwicklung des Forschungsstandortes	Für die zukünftige bauliche Entwicklung wurde ein liegenschaftsbezogenes Ausbaukonzept (Masterplan) entwickelt, das die Grundlage für eine geordnete Gesamtplanung bildet. Im Masterplan wurden verschiedene Varianten zur Entwicklung des Laborstandortes erarbeitet und mit der Bezirksverwaltung, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und der zuständigen Senatsverwaltung vorabgestimmt. Die Variante Campus wurde als Vorzugsvariante ausgewählt und soll Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplans werden. Der Bezirk hat mit Beschluss vom 14.2.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 7-103 zur Sicherung und Entwicklung des Forschungsstandortes auf der Grundlage der Variante Campus beschlossen.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
157	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BlmA), UBA Berlin-Marienfelde	Geplante Weiterentwicklung des Forschungsstandortes	Dieser Entwurf wurde deshalb ausgewählt, weil er durch die Anordnung der Hochbauten im Osten und die technischen Versuchsanlagen im Westen eine von Hochbauten weitgehend freigehaltene Zone für eine Frischluftschneise ebenso zulässt, wie eine dem Außenbereich angepasste Gebäudehöhe von ca. 26,5 m, die zu den Randbereichen auf 15,0 m bzw. 17,0 m abnimmt. Ebenso wurde die Erschließung des Grundstücks von Osten berücksichtigt, unter Inanspruchnahme einer Teilfläche der Berliner Wasserbetriebe, die bereits heute der Erschließung beider Grundstücke dient. Den Empfehlungen der Fachämter nach der Erforderlichkeit gutachterlicher Einschätzungen zur Tragfähigkeit der Erschließung sowie der möglichen Kompensation planbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Belangen des Artenschutzes wurde im Vorfeld der Bauleitplanung Rechnung getragen. Diese bekannten abwägungsrelevanten Unterlagen für die Erstellung des Landschaftsplans wurden mit Ausnahme der Biotoptypen- und Nutzungskartierung nicht mit ausgelegt. Für die Beurteilung des Landschaftsplanentwurfs sind diese Gutachten jedoch von beachtlicher Bedeutung.	Die grundlegenden Elemente der Planung des UBA sind dem Umwelt- und Naturschutzamt bekannt. Der Landschaftsplan wird die Leitvorstellung einer von Bebauung freizuhaltenen "Frischlufschneise" im Zentrum des Grundstücks aufnehmen. Die östliche Erschließung soll zugleich als Fuß- und Radwegeverbindung genutzt werden. Auch dies wird im Landschaftsplan dargestellt. Der Naturschutzbehörde des BA Tempelhof-Schöneberg liegen keine Gutachten zur Bilanzierung und Kompensation planbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zu den Belangen des Artenschutzes (Kartierbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) vor. Somit konnten sie auch keine Planungsgrundlage für den Landschaftsplan darstellen und folglich auch nicht mit ausgelegt werden. Lediglich eine Lebensraumpotenzialanalyse (Büro BUBO, 2019) und eine aktuell aufgrund des Bebauungsplansverfahrens durchgeführte Biotoptypenkartierung (Büro Wallmann, 2023) liegen vor und konnten nun im Begründungstext berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
158	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Geplante Weiterentwicklung des Forschungsstandortes	Zur planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung des Forschungsstandortes soll in Entwicklung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8, Baufeldern unterschiedlicher Höhen zwischen 10 m und 26,50 m, in abweichender Bauweise festgesetzt werden. Das Plangebiet wird durch festgesetzte Anpflanzungen landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden und von Schichauweg über eine Geh- und Fahrradfreizeitanlage mit dem Landschaftspark verbunden. Die geplanten baulichen Vorhaben sollen aufgrund der Vorbildfunktion des öffentlichen Bauherrn die höchsten ökologischen Standards einhalten. Diesem Anspruch wurde bereits bei der Entwicklung der Bebauungsvarianten durch eine Verkehrsuntersuchung mit integriertem Mobilitätskonzept sowie einer floristischen und faunistischen Untersuchungen Rechnung getragen.	Zur Kenntnis genommen. Die floristischen und faunistischen Untersuchungen, die im Vorfeld bei der Variantenstudie durchgeführt wurden, sind der Naturschutzbehörde des BA Tempelhof-Schöneberg nicht bekannt. Lediglich eine Lebensraumpotenzialanalyse (Büro BUBO, 2019) und eine aktuell aufgrund des Bebauungsplansverfahrens durchgeführte Biotoptypenkartierung (Büro Wallmann, 2023) liegen vor und konnten nun im Begründungstext berücksichtigt werden.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
159	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	geplante Festsetzung BFF im L-Plan	Nach dem Entwurf des Landschaftsplans ist für den Forschungsstandort ein „Grundstück mit der Festsetzung eines BFF von 0,45“ für das Grundstück des Umweltbundesamts, im Westen eine Heckenanpflanzung und im Süden, einschließlich des Schichauwegs, eine öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Hain festgesetzt. Für die vorhandene Wohnnutzung wird ein das Grundstück umfahrendes Pflanzgebot dargestellt. Im Osten wird vom Schichauweg nach Norden zum Landschaftspark ein Verbindungsweg festgesetzt.	Die Wegeverbindung vom Schichauweg zum Freizeitpark Marienfelde ist nicht festgesetzt, sondern dargestellt.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
160	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	geplante Festsetzung BFF im L-Plan	Als textliche Festsetzung werden für das Grundstück mit der Bezeichnung Umweltbundesamt ein Biotopflächenfaktor (BFF) von 0,45 festgesetzt. Es steht zu vermuten, dass dieser BFF in Entwicklung aus der „Landschaftsplanerischen Grundlagenuntersuchung“ der Planungsgruppe Cassens + Siewert aus dem Jahr 2019 abgeleitet wurde. Diese Untersuchung schätzt den Versiegelungsgrad auf mehr als 50 % und leitet hieraus für die Teilfläche keine weitere Ausweitung oder Verdichtung der baulichen Nutzung sowie eine Erhöhung des Anteils naturhaushaltwirksamer Flächen ab. Empfohlen wird zugleich eine Nutzung des gesamten Grundstücks für Wohnzwecke. Diese Grundlagenuntersuchung berücksichtigt nicht hinreichend die genehmigte und ausgeübte Nutzung mit einer höheren baulichen Dichte und damit einem niedrigeren BFF. Folglich steht der geplante BFF von 0,45 im Landschaftsplan der genehmigten und ausgeübten Nutzung entgegen. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 6 zum BFF vermindert sich der einzuhaltende BFF abweichend von dem in der Planzeichnung festgesetzten BFF auf 0,3 für bestimmte Grundstücksnutzungen, nicht aber für den vorhandenen Forschungsstandort und dessen Entwicklung. Danach wäre die geplante und bauleitplanerisch eingeleitete Entwicklung des Forschungsstandortes mit dem geplanten BFF von 0,45 unvereinbar, mit der Folge, dass die Entwicklung des Standortes unmöglich wäre.	Auf Grundlage der aktuellen Planentwürfe des UBA wurde der Nutzungscharakter des Grundstücks nochmals überprüft. Aufgrund der baulichen und technischen Ausstattung des Grundstücks entspricht die Nutzung eher einem Kern- bzw. Gewerbegebiet oder technische Infrastruktur. Hieraus leitet sich unabhängig vom aktuellen Überbauungsgrad ein Biotopflächenfaktor (BFF) von 0,3 ab. Die Festsetzung des Landschaftsplans wird entsprechend abgeändert. Der Stellungnahme des UBA wird somit entsprochen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
161	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	geplante Festsetzung BFF im L-Plan	Angesichts der Bedeutung des Vorhabens und der mit dem geplanten Ausbau verbundenen sehr hohen Investitionen kann auf eine nach Nr. 7 mögliche sonstige Ausnahme von BFF nicht vertraut werden. Ein Vorhaben des Bundes in dieser Größe bedarf der gebotenen Rechtsicherheit als Grundlage für die geplanten hohen Investitionen. Für den geplanten Bebauungsplan zur Sicherung und Entwicklung des Forschungsstandortes ist im Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 zwingend geboten, um zugleich auf die dynamische Entwicklung im Forschungsbereich und den Stand der Technik reagieren zu können. Auf diese bauliche Dichte muss der BFF abstellen, sofern der Forschungsstandort in Berlin gesichert werden soll. Die Möglichkeiten der Steuerung des BFF durch unterschiedliche Flächentypen kann zum gegenwärtigen Planungsstand für den Forschungsstandort nicht abgestellt werden. Zugleich stellen die Flächentypen auf typischen Baugrundstücken in der Berliner Innenstadt ab, die die Besonderheiten des Forschungsstandortes im Außenbereich mit seinen großen Wasser- und natürlichen Teichflächen für Forschungszwecke nicht berücksichtigen. Die geplante GRZ von 0,8 beinhaltet zugleich die versiegelten Flächen von Nebenanlagen für Stellplätze, Garagen oder Wasserflächen ohne Grundwasseranschluss. Auch diese Atypik, insbesondere die der großen Wasserflächen, bestimmt die Grundstücksnutzung des Forschungsstandortes und gewährleistet eine umfassende Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.	Dem Einwand des UBA wird entsprochen. Der BFF wird mit 0,3 festgesetzt. Die vom UBA vorgesehene Nutzung wird ermöglicht.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
162	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	geplante Festsetzung BFF im L-Plan	Sofern eine Gleichstellung des Forschungsstandortes mit Anlagen der technischen Infrastruktur erfolgt, für die ein BFF von 0,3 angesetzt wird, kann dem durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. Durch geplante Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung, ökologische Bauweise und höchste energetische Standards wird durch entsprechende Festsetzungen im geplanten Bebauungsplan sowie ergänzenden Regelungen im städtebaulichen Vertrag mindestens der BFF von Infrastrukturanlagen erreicht. Zugleich wurden bereits im Masterplan Belange des Klimaschutzes und der Freihaltung der bestehenden Frischluftschneise und der Gliederung der Höhe baulicher Anlagen berücksichtigt. Die bestehenden Zielkonflikte zwischen dem Entwurf des Landschaftsplans und der Beschlusslage zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Forschungsstandort bzgl. des BFF sind Folge einer fehlenden Abstimmung der Planungen aufeinander. Angesichts des Verfahrensstandes kann dies jedoch behoben werden.	Der Bezirksamtsbeschluss zur Aufstellung des B-Plans 7-103 erfolgte am 14.02.2023. Zu dieser Zeit waren die Arbeiten zum Entwurf des Landschaftsplans 7-L-6 bereits abgeschlossen. Die Naturschutzbehörde des BA Tempelhof-Schönebergs hat bei der Aufstellung des Landschaftsplans alle ihr vorliegenden Unterlagen zur Beplanung des UBA-Geländes berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden dem UBA und dem BBR die Planung zum 7-L-6 vorgestellt. Anhand der Stellungnahmen ist nun ein Diskurs über die Planinhalte des Landschaftsplans sowie des B-Plans möglich.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
163	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Hain	Die geplante Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes auf dem Grundstück des UBA im Landschaftsplanentwurf entspricht den Zielen des geplanten Bebauungsplans sowie des Masterplans. Problematisch ist die geplante Überplanung des Schichauweges als Hain. Hierdurch würde sowohl die Erschließung des Forschungsstandortes eingeschränkt und die Zuwegung zur angrenzenden Kleingartenanlage gekappt und die Zufahrt zu den dortigen Stellplätzen ausgeschlossen.	Es ist nicht vorgesehen, den Schichauweg als Hain zu überplanen. So wie auch in der Kleingartenanlage und im Freizeitpark Marienfelde sind vorhandene Wege in der Grünanlage erkenntlich. Auch sie sollen nicht überplant werden. So auch nicht der Schichauweg, der durch den Hain verläuft. Da die Planunterlage zum Landschaftsplan in einem Maßstab 1:2.000 erstellt wird, ist eine gewisse Generalisierung der zeichnerischen Kartenelemente nicht zu vermeiden.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
164	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Durchwegung vom Schichauweg zum Freizeitpark Marienfelde	Um zukünftig eine der geplanten baulichen Entwicklung entsprechende öffentliche Erschließung der vom UBA genutzten Liegenschaft sicher zu stellen, ist aus Eigentümersicht eine Erweiterung der aktuellen Zufahrtstraße in Richtung der nördlichen Liegenschaftsgrenze zwingend notwendig (siehe Abb. 3). Der im Entwurf des Landschaftsplans geplante Fuß- und Radweg an der östlichen Grenze des Forschungsstandortes entspricht nicht den Zielen des geplanten Bebauungsplans und des Masterplans. Hier sind die in Aufstellung befindlichen Planwerke aufeinander abzustimmen.	Die zeichnerische Darstellung der Zuwegung zum UBA-Gelände im Landschaftsplan gemäß B-Plan 7-103 wird nachvollzogen. Somit wird eine verlängerte Zufahrt zum UBA-Grundstück in Richtung Norden gezeichnet und der Fuß- und Radweg entsprechend angepasst.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
165	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Anlage einer Hecke an der westlichen Grundstücksgrenze des Forschungsstandortes	Die visuelle Einbindung des Forschungsstandortes gegenüber der angrenzenden Kleingartenanlage ist grundsätzlich vereinbar mit den Zielen des Masterplans und des geplanten Bebauungsplans. Im Vollzug der geplanten Festsetzungen des Landschaftsplans ist beachtlich, dass die geplante Hecke von ihrer Höhe nicht zu einer Verschattung technischer Forschungseinrichtungen führen darf.	Die westlich des UBA-Geländes festgesetzte Hecke ist bereits seit mehreren Jahren vorhanden. Durch die Festsetzung wird diese lediglich gesichert. Bei gleichbleibender Pflege der Hecke ist nicht mit einer Zunahme der Wuchshöhe zu rechnen, die zu einer Verschattung der technischen Forschungseinrichtungen führt. Dennoch wird in der Begründung zur festgesetzten Hecke ergänzt, dass die Pflegemaßnahmen so zu gestalten sind, dass das Heckenwachstum nicht zu einer Verschattung der Fließanlagen auf dem Grundstück des UBA führen kann.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
166	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Pflanzgebot Grundstück 250 und 249	Für die Fläche südlich des UBA-Grundstückes (Flurstücke 249 und 250) ist im Landschaftsplan ein Pflanzgebot festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Nutzung wird verzichtet. Nach den Entwicklungszielen für den Forschungsstandort ist die Umwandlung der heutigen Wohnnutzung zu einem Forschungsstandort geplant. Dieses Entwicklungsziel und dessen bauleitplanerische Umsetzung durch den geplanten Bebauungsplan kollidiert mit der allseitigen Bepflanzung der Fläche. Insofern ist das Pflanzgebot für die an den Forschungsstandort angrenzenden zurück zu nehmen.	Dem Einwand wird gefolgt. Das Pflanzgebot für das Grundstück Schichauweg 60-64 wird entfallen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
167	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesrepublik Deutschland (BImA), UBA Berlin-Marienfelde	Zusammenfassung	Zwischen dem geplanten Landschaftsplan 7 – L - 6 „Landschaftspark Marienfelde“ und dem geplanten Bebauungsplan 7-103 besteht ein Zielkonflikt als Folge fehlender Berücksichtigung bestehender Beschlusslagen, unzureichender Berücksichtigung vorliegender umweltrelevanter Informationen und man-gelnder Berücksichtigung vorliegender sonstiger Planungen. Dies betrifft die geplante Festsetzung eines Biotopflächenfaktors für den Forschungsstandort und dessen Unvereinbarkeit mit dem abgestimmten Masterplan und der geplanten baulichen Dichte des hieraus zu entwickelndem Bebauungsplan. Dieser Zielkonflikt ließe sich bewältigen, wenn auf die Festsetzung eines BFF verzichtet würde oder dieser vergleichbar technischen Infrastruktureinrichtung mit BFF 0,3 eingestuft würde. Neben unseren Hinweisen zum BBF ist die Erschließung des Forschungsstandortes ein wichtiger Bestandteil für die zukünftige Entwicklung der Liegenschaft, wie sich im Bebauungsplan ablesen lässt. Aus diesem Grund müssen die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs mit den geplanten Zielen des Bebauungsplans 7-103 für die Entwicklung des Forschungsstandortes am Schichauweg 58 aufeinander abgestimmt werden. Gleiches gilt für das Pflanzgebot auf dem Wohngrundstück, worauf wir vorsorglich hinweisen, auch wenn dieses Grundstück nicht im BImA-Eigentum steht.	Der Bezirksamtsbeschluss zur Aufstellung des B-Plans 7-103 erfolgte am 14.02.2023. Zu dieser Zeit waren die Arbeiten zum Entwurf des Landschaftsplans 7-L-6 bereits abgeschlossen. Die Naturschutzbehörde des BA Tempelhof-Schönebergs hat bei der Aufstellung des Landschaftsplans alle ihr vorliegenden Unterlagen zur Beplanung des UBA-Geländes berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden dem UBA und dem BBR die Planung zum 7-L-6 vorgestellt. Anhand der Stellungnahmen ist nun ein Diskurs über die Planinhalte des Landschaftsplans sowie des B-Plans möglich.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
168	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Vorstellung Planung	Für das Gelände des Umweltbundesamtes (UBA) und kleine angrenzende Flächen wird zurzeit der Bebauungsplan 7-103 aufgestellt. Ziel ist es, langfristig eine bauliche Verdichtung mit Forschungsanlagen und eine Intensivierung der Nutzungen zu ermöglichen. Nach einer ca. 2-jährigen Vorbereitungsphase wurde am 14. Februar 2023 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Federführender Bauherr beim Bund ist das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), mit dem das Stadtplanungsamt den aufzustellenden Bebauungsplan abstimmt.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
169	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	planerische Eckpunkte	Die wichtigsten planerischen Eckpunkte der geplanten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Forschungsstandort“ sind: GRZ von bis zu 0,8, gestaffelte Bauhöhen von 2,5 m bis zu 26 m über Gelände, Freihaltung einer zentralen Frischluftschneise in Nord-Süd-Richtung, Eingrünung, Erschließung an der östlichen Geltungsbereichsgrenze über den Schichauweg, Erhaltung des vorhandenen Hains, Festsetzungen zum Naturhaushalt.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
170	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Festlegung GRZ	Hinsichtlich der vergleichsweise hohen GRZ von 0,8 ist zu berücksichtigen, dass bei diesem B-Plan die sonst übliche Unterscheidung zwischen Haupt-GRZ und Neben-GRZ (§ 16 Abs. 2 bzw. Abs. 4 BauNVO) nicht vorgenommen werden soll, da ein Forschungsstandort – im Vergleich zu sonstigen Bebauungstypen wie Wohnungsbau, Gewerbe- oder Kerngebietsflächen – durch eine gewisse Atypik gekennzeichnet ist. Die geplante GRZ wird somit nicht nur die Gebäude begrenzen, sondern ist gleichzeitig auch Obergrenze für die Flächen von Nebenanlagen für Stellplätze, Wasserflächen ohne Grundwasseranschluss oder andere Forschungsanlagen. Darüber hinaus berücksichtigt die GRZ nicht nur die aktuell geplanten Erweiterungen, sondern soll eine langfristige Entwicklung des Forschungsgeländes für mehrere Jahrzehnte absichern. Die zurzeit noch vorhandene Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich soll entsprechend auch langfristig Teil des Forschungsstandortes werden.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
171	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Vorentwurf Planzeichnung B-Plan 7-103	In der Anlage erhalten Sie einen ersten Vorentwurf der Planzeichnung. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird voraussichtlich in diesem Jahr durchgeführt. Gern übersende ich weitere Unterlagen. Außerdem erhalten Sie eine Darstellung des beabsichtigten Geltungsbereiches des B-Plans 7-103. Der Geltungsbereich des B-Plans 7-103 umfasst nicht nur das Gelände des UBA und das südlich angelagerte entprivilegierte Wohnen sowie eine Teilfläche des Hains (Teilfläche des Flurstücks 2/28), sondern auch einen ca. 10 m Streifen des Geländes der Berliner Wasserbetriebe westlich des UBA-Geländes, der zukünftig der Erschließung dienen soll. Im Anhang XI.3 der Begründung zum Entwurf des L-Plans ist der Streifen des östlichen Weges noch nicht berücksichtigt.	Der Bezirksamtsbeschluss zur Aufstellung des B-Plans 7-103 erfolgte am 14.02.2023. Zu dieser Zeit waren die Arbeiten zum Entwurf des Landschaftsplans 7-L-6 bereits abgeschlossen. Darunter selbstverständlich auch die Recherche nach in Aufstellung befindlichen und festgesetzten B-Plänen innerhalb des Geltungsbereiches 7-L-6 (vgl. Abbildung 1 aus dem Anhang XI.3 der Begründung, Quelle: FIS-Broker, 2022). Dabei war der in Aufstellung befindliche B-Plan 7-103 noch nicht aufgeführt. Dies wird folgend nachgeholt. In der Planzeichnung des Landschaftsplans wird östlich des UBA-Geländes auf dem Gelände der BWB ein Erschließungsweg zum nördlichen UBA-Gelände vorgesehen. Die Planzeichnung wird angepasst, indem der Erschließungsweg nach Norden hin verlängert wird.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
172	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	BFF	Für die derzeitige Betriebsfläche des UBA soll ein Biotopflächenfaktor von 0,45 gemäß § 9 BinNatSchG festgesetzt werden (hellrote Fläche). Möglicherweise wurde bei der Konzeption davon ausgegangen, dass für das Grundstück keine wesentliche Entwicklung mehr zu erwarten ist, das legt jedenfalls die „Landschaftsplanerische Grundlagenuntersuchung“ der Planungsgruppe Cassens + Siewert von 2019 nahe. Diese Untersuchung schätzt den Versiegelungsgrad auf mehr als 50 % und leitet hieraus für die Teilfläche keine weitere Ausweitung oder Verdichtung der baulichen Nutzung sowie eine Erhöhung des Anteils naturhaushaltwirksamer Flächen ab (Kap. 3.8, S. 44).	Auf Grundlage der aktuellen Planentwürfe des UBA wurde der Nutzungscharakter des Grundstücks nochmals überprüft. Aufgrund der baulichen und technischen Ausstattung des Grundstücks entspricht die Nutzung eher einem Kern- bzw. Gewerbegebiet oder Technische Infrastruktur. Hieraus leitet sich unabhängig vom aktuellen Überbauungsgrad ein Biotopflächenfaktor (BFF) von 0,3 ab. Die Festsetzung des Landschaftsplans wird entsprechend abgeändert. Der Stellungnahme des UBA wird somit entsprochen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
173	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	BFF	Gemäß der Begründung zum L-Plan soll mit dem BFF von 0,45 sichergestellt werden, dass bei geplanten Ausbaumaßnahmen mindestens 49 % der Grundstücksfläche des UBA als naturhaushaltswirksame Fläche erhalten bleiben. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 6 zum BFF vermindert sich der einzuhaltende BFF abweichend von dem in der Planzeichnung festgesetzten BFF auf 0,3 für bestimmte Grundstücksnutzungen, nicht aber für den Forschungsstandort und dessen Entwicklung. Somit ist zu befürchten, dass die geplante und im Februar dieses Jahres förmlich eingeleitete Entwicklung des Forschungsstandortes mit dem geplanten BFF von 0,45 unvereinbar ist, mit der Folge, dass die langfristige Entwicklung des Standortes unmöglich wäre. Auf eine Ausnahme gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 zu hoffen ist hierbei nicht der richtige Weg: Zum einen sind der vorhandene Bestand und das Bauvorhaben des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt schon bekannt. Zum anderen wäre hierbei – nur im Wege einer Ausnahmeerteilung – eine Absenkung nur auf einen BFF von 0,4 möglich. Nicht zuletzt zählen auch die großen vorhandenen Teichanlagen/Wasserbecken oder zukünftig auch andere technische Forschungsanlagen zur GRZ. Für den geplanten Bebauungsplan zur Sicherung und Entwicklung des Forschungsstandortes soll im Bebauungsplan daher die notwendige GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Ein Vorhaben des Bundes in dieser Größe bedarf der gebotenen Rechtsicherheit als Grundlage für die geplanten hohen Investitionen.	Dem Einwand wird gefolgt. Der BFF wird mit 0,3 festgesetzt, so dass die gewünschte bauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
174	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	BFF auf 0,3	Ich bitte daher zu prüfen, ob entweder auf die Festsetzung eines BFF verzichtet oder stattdessen ein BFF von 0,3 festgesetzt werden kann, der gemäß SenUMVK ein realistischer Wert für Anlagen der technischen Infrastruktur ist. Dies würde dem gerade erst begonnenen Planverfahren mehr Flexibilität verschaffen und könnte durch Festsetzung verschiedener Maßnahmen im Bebauungsplan wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung o.ä. eingehalten werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Der BFF wird mit 0,3 festgesetzt, so dass die gewünschte bauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
175	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Pflanzgebot	Für die Fläche südlich des UBA-Grundstückes (Flurstücke 249 und 250) – zurzeit mit Wohngebäuden bebaut – ist ein Pflanzgebot dargestellt. Das Planverfahren für den B-Plan 7-103 und die Entscheidung, wie langfristig mit dem entprivilegierten Wohnen umgegangen werden soll, stehen noch am Anfang. Die Darstellung eines Pflanzgebotes würde den Verlauf der Grenze zwischen den Nutzungen Forschung und Wohnen fixieren. Dies entspricht zum einen nicht der langfristig angestrebten Nutzung des gesamten Geländes als Gemeinbedarfsfläche. Zum anderen würde dies die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Diskussion von Planungsvarianten einschränken. Das Pflanzgebot sollte daher entfallen bzw. durch denselben moderaten BFF wie für das derzeitige UBA-Gelände vorgeschlagen ersetzt werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Das Pflanzgebot für das Grundstück Schichauweg 60-64 wird entfallen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
176	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Hecke am westlichen Rand des Geltungsbereiches	Der geplanten Festsetzung wird seitens des Fachbereiches Stadtplanung im Grundsatz zugestimmt, sofern die Höhe „üblich“ ist bzw. keine Mindesthöhe festgesetzt wird. Grund hierfür ist, dass einige der technischen Forschungseinrichtungen (z.B. die zurzeit betriebenen Strömungsversuche) empfindlich gegenüber Verschattung sind.	Die westlich des UBA-Geländes festgesetzte Hecke ist bereits seit mehreren Jahren vorhanden. Durch die Festsetzung wird diese lediglich gesichert. Bei gleichbleibender Pflege der Hecke ist nicht mit einer Zunahme der Wuchshöhe zu rechnen, die zu einer Verschattung der technischen Forschungseinrichtungen führt. Dennoch wird in der Begründung zur festgesetzten Hecke ergänzt, dass die Pflegemaßnahmen sind so zu gestalten sind, dass das Heckenwachstum nicht zu einer Verschattung der Fließanlagen auf dem Grundstück des UBA führen kann.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
177	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Hain	Der geplanten Festsetzung wird seitens des Fachbereiches Stadtplanung zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
178	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	geplante Wegeverbindung	Planerisches Ziel des Bebauungsplans 7-103 ist es, innerhalb des schmalen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksstreifens an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (grundbuchmäßig noch zugehörig zum BWB-Gelände), folgende Erschließung zu ermöglichen: - Die im südlichen Teil am Schichauweg bereits vorhandene Zufahrt soll nach Norden verlängert werden, bis an eine neu geplante, nördlichere Zufahrt zum UBA-Gelände. Diese neue Zufahrt soll für Liefer-Lkw, Mitarbeiter und Feuerwehr befahrbar sein. - Diese Zufahrt soll zugleich für die Öffentlichkeit als Fuß-/Radfahr-Wegeverbindung vom Schichauweg bis zum Freizeitpark Marienfelde dienen und ganzjährig befahrbar sein. Es ist geplant, diesen Weg (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans) über die Trasse des ehemaligen Güteraußenrings zum Freizeitpark Marienfelde zu führen. Die Wegeverbindung war im Vorfeld zur Abstimmung des Aufstellungsbeschlusses Abstimmungsgegenstand zwischen dem Straßen- und Grünflächenamt sowie dem Stadtplanungsamt. Um für alle Nutzergruppen eine ganzjährige Befahrbarkeit sicherzustellen, sollten feste Wegebeläge grundsätzlich möglich sein. Im Entwurf des Landschaftsplans ist ein Fuß- und Radweg dargestellt. Abweichend davon sollte hier auch eine Zufahrt für Lieferverkehr/Mitarbeiter möglich sein, d.h. mindestens für Anlieger-Kfz.	In der Planzeichnung des Landschaftsplans wird östlich des UBA-Geländes auf dem Gelände der BWB ein Erschließungsweg zum nördlichen UBA-Gelände vorgesehen. Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst, dass der Erschließungsweg nach Norden hin verlängert wird.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
179	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	geplante Wegeverbindung	Wegebegleitende Gehölzstrukturen sind denkbar und werden begrüßt. Ich bitte aber zu prüfen, ob die Darstellung von „Vorrangfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und „Gehölz“ im nördlichen Bereich mit der geplanten Erschließung für das UBA-Gelände und die weitergeführte Wegeverbindung vereinbar sind.	In der Planzeichnung des Landschaftsplans wird östlich des UBA-Geländes auf dem Gelände der BWB ein Erschließungsweg zum nördlichen UBA-Gelände vorgesehen. Die Planzeichnung wird angepasst. Somit werden in diesem Bereich nicht mehr „Vorrangfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und „Gehölz“ dargestellt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
180	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	TF zum BFF	Gemäß Nummer 2 i.V.m. Nummer 6 ergibt sich, dass der BFF für das Grundstück des UBA dann herabgesetzt werden kann, wenn Grundstücksfreiflächen bspw. für gewerbliche Flächen oder als Arbeits- oder Lagerflächen, für kerngebietstypische Nutzungen u.v.m. genutzt werden sollen. Für diese Erleichterung bzw. Bevorzugung von gewerblichen baulichen Nutzungen auf Flächen, die gemäß dem Flächennutzungsplan für Gemeinbedarfsflächen innerhalb eines sonst landschaftlich geprägten Freiraums vorgesehen sind, findet sich in der Begründung keine nachvollziehbare Erläuterung. Zurzeit findet keine gewerbliche Nutzung statt; für diesen gewerblich kaum integrierten Standort sehen weder die gesamtstädtische noch die bezirkliche Planung solche Nutzungen vor.	Die Textliche Festsetzung ergibt sich aus den Musterfestsetzungen zum BFF, die nach Vorgabe der SenMVKU vollständig in den Landschaftsplan zu übernehmen sind. Die angeführten Vergünstigungen beziehen sich auf Vorhaben nach Nummer 6 (1) a) + b). Dies entspricht dem für eine gewerbliche Nutzung anzusehenden BFF: die beschriebene Regelung kommt daher nicht zur Anwendung. Der BFF wurde auf 0,3 (Bebauungstyp "Technische Infrastrukturen" bzw. "Kerngebietstypische Nutzungen") geändert. Dies entspricht Nummer 6 (1) c) + d) der textlichen BFF-Festsetzungen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
181	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	TF zum BFF	In Nummer 2 (1) heißt es: „Die zum Erreichen des Biotopflächenfaktors erforderlichen Maßnahmen sind vorrangig auf der Grundfläche durchzuführen.“ Ist hier die Grundstücksfläche gemeint (d.h. die ausgleichenden Maßnahmen sollen nicht auf externen Grundstücken durchgeführt werden) oder ist die Grundfläche i.S.d. § 19 (2) BauNVO gemeint, d.h. diejenige anteilige Fläche eines Grundstücks, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (d.h. die Maßnahmen sind vorrangig als Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung durchzuführen)?	In Nummer 2 (1) der textlichen Festsetzungen zum BFF ist die Grundfläche gemeint, auf der die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen erfolgt. D.h. Maßnahmen zur Erreichung des BFF haben auf dem Vorhabengrundstück zu erfolgen und nicht auf externen Grundstücken.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
182	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	TF zum BFF	In Nummer 5 der textlichen Festsetzungen (Überbauungsgrad) wird Bezug genommen auf die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990. Die für neue Pläne anzuwendende BauNVO ist jedoch die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.	Die Textliche Festsetzung zum BFF Nummer 5 wird dahingehend korrigiert, dass die aktuelle Fassung der Bekanntmachung der Baunutzungsverordnung aktualisiert wird.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
183	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	TF zum BFF	Es ist fraglich, ob es neben der bereits bestehenden Grundflächenzahl (GRZ) und den aus Gründen des Bodenschutzes im Rahmen der BauNVO-Novelle 1990 aufgenommenen Regelungsmöglichkeiten in § 19 Abs. 4 BauNVO noch eines weiteren neuen Faktors, des Überbauungsgrades bedarf. Die Regulierung erfolgt zudem nur für ein Grundstück im beabsichtigten Geltungsbereich.	Der Überbauungsgrad und die GRZ sind nicht entsprechend. Denn Anlagen nach § 19 Abs. 4 der BauNVO sind bei der Ermittlung des Überbauungsgrades nicht anzurechnen (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 5 BFF-Methodik), bei der Ermittlung der GRZ dagegen schon. Der Landschaftsplan übernimmt an dieser Stelle die zur Festsetzung des BFF erarbeitete Methodik nach Vorgabe der SenMVKU unverändert.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
184	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Erwähnung B-Plan 7-103	Auf S. 18 sollte ergänzt werden, dass für das Gelände des UBA sowie einen schmalen Streifen des östlich angrenzenden BWB-Grundstückes der B-Plan 7-103 aufgestellt wird.	Im Begründungstext zum Landschaftsplan wird in Kap. IV.3.3 "Verbindliche Bauleitplanung" die Aufstellung des B-Plans 7-103 ergänzt.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
185	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Versiegelungsgrad auf UBA-Gelände	Auf S. 40 (Umweltbericht V.4.7) wird dargestellt, dass der Versiegelungsgrad auf dem UBA-Gelände bei 40 % liegt. Dies trifft nach u.K. nicht zu; der Versiegelungsgrad bzw. Überbauungsgrad im Bestand liegt bei ca. 60 %.	Gemessen an der Grundstücksgröße von 54.053 qm und einer versiegelten Fläche im Bestand von 30.340 qm (Berechnung aus dem Jahre 2021 vom Büro LA.BAR Landschaftsarchitekten) ist das UBA-Gelände zu ca. 56 % versiegelt. Im Begründungstext steht ein falscher Wert. Dies wird korrigiert.	Dem Argument wird gefolgt. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
186	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	geregelt vs. unregelmäßige Entwicklung	Auf S. 42 (Umweltbericht V.4.9) wird dargestellt, dass es ohne Nicht-Durchführung des Landschaftsplans zu einer unregelmäßigen Entwicklung käme. Für das Gelände des UBA käme es im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 7-103 voraussichtlich zu einer geregelten Entwicklung.	"Unregelmäßige Entwicklung" meint hier, dass die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans nach und nach für Bauvorhaben herangezogen werden könnten, wodurch immer mehr Bodenfläche versiegelt würde. Auch die bereits geplanten Bauvorhaben würden ohne Landschaftsplan die größtmöglichen Bauflächen (Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO) für ihre Entwicklungsmöglichkeiten ausnutzen. Der Landschaftsplan soll mittels seiner Festsetzungen und Darstellungen naturnahe oder natürliche Freiflächen möglichst erhalten und entwickeln und Versiegelungen begrenzen. Nach Festsetzung des Landschaftsplans ist dieser auch von der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Die Formulierung im Begründungstext wird angepasst und verständlicher formuliert.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
187	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	BFF unrealistisch	Auf S. 51 und S. 53 (Umweltbericht VI.1.2 und VI.1.3) sollte der in Aufstellung befindliche B-Plan 7-103 berücksichtigt werden; eine Begrenzung der Bebauung mit dem Ziel, einen BFF von 0,45 bzw. eine naturhaushaltswirksame Fläche von 49 % sicherzustellen, kann voraussichtlich nicht umgesetzt werden.	Im Begründungstext zum Landschaftsplan wird in Kap. VI.1.2 und VI.1.3 die Aufstellung des B-Plans 7-103 ergänzt. Der BFF für das UBA Grundstück wird auf 0,3 festgesetzt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
188	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Formulierung zur Entwicklung des Naturhaushaltes	Auf S. 82 sollte neben der aktuellen Beurteilung nach § 35 BauGB ergänzt werden, dass für das Gelände des UBA (sowie für die Fläche der angrenzenden Wohngebäude und eine kleine Teilfläche des östlich angrenzenden Geländes der BWB) der B-Plan 7-103 aufgestellt wird. Außerdem ist aus unserer Sicht problematisch, die Zielvorgabe zu machen, dass „sich die aktuell bereits eingeschränkten Funktionen des Grundstücks für den Biotopverbund und den Naturhaushalt nicht weiter verschlechtern“ soll. Hier ist im gesamtstädtischen und bundesweiten Planungskontext zu berücksichtigen, dass die im Verfahren befindliche Bauleitplanung und die spätere Arbeit des Umweltbundesamtes lokal zu einer Verschlechterung führen können, landesweit aber gerade zu einer Verbesserung des Naturhaushaltes führen sollen.	Kenntnisnahme. Die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ist vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung. Demzufolge wird der Landschaftsplan die bestehenden Möglichkeiten zum Erhalt der bestehender Biotope und Freiflächen ausnutzen.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
189	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Korrektur ÜBG	Auf S. 83 ist die Angabe des Überbauungsgrades (Umweltbericht: „0,47“) zu prüfen und korrigieren.	Der Überbauungsgrad wurde auf Grundlage der vom UBA bereitgestellten Unterlagen ermittelt. Mit der Änderung des BFF wird eine Überarbeitung des Begründungstextes erfolgen.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
190	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Verlängerung Zuwegung	Auf S. 98 („Fuß- und Radweg“) wird dargestellt, dass das Umweltbundesamt im westlichen Teil des Bestandsgrundstücks eine zentrale Zufahrt plant, die nach Norden als Fuß- und Radwegeverbindung an den Güteraußenring anbindet. Die geplante Erschließung soll jedoch vielmehr als Verlängerung der im Südosten vorhandenen Zufahrt auf dem Grundstück der BWB nach Norden erfolgen, nicht auf dem UBA-Grundstück – somit also östlich des Bestandsgrundstückes.	Auf S. 98 des Begründungstextes ist das Bestandsgrundstück der Berliner Wasserbetriebe gemeint, in dessen westlichen Bereich das Umweltbundesamt eine Zufahrt nach Norden hin plant. In der Plankarte wird diese Zufahrt nach Norden hin weiter verlängert. Die Formulierung wird präzisiert.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
191	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Pflegedefizite	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> (siehe insbesondere S. 13, 2. Absatz) Jüngst wurde die Möglichkeit erörtert, dass die erheblichen Pflegedefizite der öffentlichen Grünanlagen durch im Rahmen des B-Planverfahrens 7-76 absehbar notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgebaut werden können.	Diese Möglichkeiten müssen geprüft werden. Aktuell werden für den B-Plan 7-76 Kompensationsflächen gesucht, auf denen die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
192	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	verbindliche Bauleitplanung	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> (siehe insbesondere Begründung Seite 17/18), IV.3.3) Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs des 7-L-6 im Bereich des Grundstücks Diedersdorfer Weg 1 verläuft ca. 250 m nördlich der Grundstücksgrenze/südlichen Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans XIII-233 und überlagert sich somit nicht nur leicht mit dessen südlicher Grenze. Das durch den B-Plan XIII-233 festgesetzte Baufeld lässt eine Bebauung bis 80 m vor die Grundstücksgrenze/Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans zu. Folglich werden gut 170 m des rechtsverbindlich festgesetzten Baufelds durch den 7-L-6 überplant. Somit widerspricht der 7-L-6 dem in diesem Bereich geltenden Bauplanungsrecht.	Das zukünftige Baufeld wird im Rahmen der Erarbeitung des B-Plans 7-102 mit dem Stadtentwicklungsamt und Grundstückseigentümer abgestimmt. Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes könnte eine veränderte Geometrie festgelegt werden. Durch Einbeziehung bisher unbebaubarer Flächen für den B-Plan 7-102 entlang des Diedersdorfer Weges kann die Größe der bebaubaren Bereiche unverändert bleiben.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
193	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	verbindliche Bauleitplanung	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> Der Geltungsbereich überlagert sich mit zwei weiteren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, deren entsprechende Bezirksamtsbeschlüsse jedoch erst kürzlich gefasst wurden: B-Plan 7-103: Aufstellungsbeschluss gefasst am 14.02.2023 B-Plan 7-102: Aufstellungsbeschluss gefasst am 28.03.2023	Dies ist korrekt. Allerdings waren die Aufstellungsbeschlüsse für die genannten B-Pläne zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs zum Landschaftsplan noch nicht bekannt. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden Abstimmungen mit den Vorhabenträgern der B-Pläne erfolgen. Grundsätzlich stellt die Überlagerung von B-Plänen mit dem Geltungsbereich des Landschaftsplans keinen planerischen Widerspruch dar. Beide Planungen sind aufeinander abzustimmen, denn sie dürfen sich nicht widersprechen. Ziel des Landschaftsplans ist es, mittels seiner Festsetzungen und Darstellungen naturnahe oder natürliche Freiflächen zu sichern und zu entwickeln. Dies ist mit der verbindlichen Bauleitplanung zu vereinbaren, die i. d. R. eine Inanspruchnahme von Freiflächen vorsieht. Hier gilt es einen Konsens zu finden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
194	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Grundstück mit Parkplatz	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> (siehe insbesondere Begründung Seite 12/13, zu a) / S. 47, V.8 Schutzgut Landschaft / S. 98, Beseitigung beeinträchtigender Anlagen) Das Grundstück mit dem Parkplatz trägt offiziell die Bezeichnung Diedersdorfer Weg 1 und nicht 1-2 oder 1-3. Der Parkplatz umfasst nach grober Messung lediglich etwas mehr als 3.000 qm. Er wird temporär genutzt – beispielsweise bei Veranstaltungen der Bundesinstitute BfR/BVL – und ist demnach nicht „seit mehreren Jahrzehnten ohne jegliche Funktion“.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
195	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> S. 42 Für die genannten Grundstücke befinden sich B-Pläne in Aufstellung. Insofern ist hier auf lange Sicht gerade nicht mit einer „ungeregelten Entwicklung“ zu rechnen.	"Ungeregelte Entwicklung" meint hier, dass die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans nach und nach für Bauvorhaben herangezogen werden könnten, wodurch immer mehr Bodenfläche versiegelt würde. Auch die bereits geplanten Bauvorhaben würden ohne Landschaftsplan die größtmöglichen Bauflächen (Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO) für ihre Entwicklungsmöglichkeiten ausnutzen. Der Landschaftsplan soll mittels seiner Festsetzungen und Darstellungen naturnahe oder natürliche Freiflächen möglichst erhalten und entwickeln und Versiegelungen begrenzen. Nach Festsetzung des Landschaftsplans ist dieser auch von der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Die Formulierung im Begründungstext wird angepasst und verständlicher formuliert.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
196	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Anbau von Feldfrüchten oder Feldgemüse	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> S. 61/62 Nach hiesiger Kenntnis wurde die südliche Teilfläche des Grundstücks Diedersdorfer Weg 1 durch die dort ansässigen Bundesinstitute in den letzten Jahren nicht in Form von Anbau von Feldfrüchten oder Feldgemüse bewirtschaftet, weshalb die Verhältnismäßigkeit der Vorgabe fraglich ist.	Kenntnisnahme. Eine entsprechende Stellungnahme der BIMA liegt vor. Zudem sollen die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, die infolge der Intensivierung der baulichen Nutzung notwendig werden. Im Landschaftsplan soll eine "Sonstige Grünfläche" dargestellt werden.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
197	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	Grundstückseigentümer	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> S. 89, 2. Absatz Eigentümerin des Grundstücks Diedersdorfer Weg 1 ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und nicht das dort neben dem BVL ansässige BfR (vgl. korrekte Darstellung auf Seite 94, letzter Absatz).	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
198	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Stadtplanung	B-Plan 7-102	<u>SN zur Begründung des Landschaftsplans 7-L-6 in Bezug auf die dessen Geltungsbereich tangierende Bebauungspläne 7-76 und 7-102 (jeweils im Verfahren) sowie XIII-233 (festgesetzt)</u> S. 89, 4. Absatz Bzgl. Änderung des bestehenden Planungsrechts/Neuordnung des Bereichs: s. o. – Aufstellung des B-Plans 7-102 beschlossen	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
199	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Grünflächen	wassergebundene Wegedecken	S. 5 Nummer 1 Wege: In Bereichen mit starkem Gefälle bieten wassergebundene Wegedecken keine passende technische Lösung, da der Promenadengrart bei Starkregen ausspült und sich tiefe Rinnen im Wegebelag bilden. In Einzelfällen müssen daher Wegeabschnitte mit Pflaster befestigt werden. Anfallendes Niederschlagswasser verbleibt dennoch vor Ort (wird in die benachbarten Vegetationsflächen und Retentionsmulden abgeleitet) und wird nicht in eine Kanalisation eingeleitet.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Pflasterungen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1 nicht ausgeschlossen, da das anfallende Niederschlagswasser randlich bzw. durch die Fugen versickern kann. Die textliche Festsetzung Nummer 1 als auch die zugehörige Begründung werden entsprechend um die Verwendung von Pflasterung ergänzt.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
200	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Grünflächen	Pflanzliste	S. 5 Nummer 2 Pflanzliste: Gebietseigenes Pflanzgut erfüllt u.U. nicht die Kriterien von klimaangepassten Pflanzungen. So eignen sich von den in der Pflanzliste genannten Baumarten z. B. etwas nur die Hälfte für trockene und wärmere Standorte. Gerade Erlen, Rotbuchen und Birken benötigen genügend natürliche Bodenfeuchte, um anzuwachsen zu können und dauerhaft erhalten bleiben zu können. Die Auswahl für geeignete Pflanzungen innerhalb der Kulisse des Landschaftsplanes bleibt daher gering und kann damit auch zu einem Verlust der Diversität führen. Der Fachbereich Grünflächen empfiehlt daher, die Pflanzliste noch einmal in Bezug auf den Klimawandel, zu ergänzen.	Die Pflanzliste des Anhang XI.2 wird dahingehend ergänzt, dass insbesondere zusätzlich Baumarten aufgenommen werden, die hinsichtlich Trockentoleranz als sehr geeignet oder geeignet und gleichzeitig hinsichtlich Winterhärte als sehr geeignet oder geeignet eingestuft werden, gemäß Roloff, Andreas (2013) "Bäume in der Stadt". Bei der Auswahl wird darauf Wert gelegt, dass es sich um einheimische Baumarten handelt, da es sich bei dem für die Pflanzungen vorgesehenen Plangebiet um freie Natur handelt und nicht um den städtischen Innenbereich. In der Pflanzliste werden weiterhin Baumarten beibehalten, die ausreichend natürliche Bodenfeuchte benötigen, da es innerhalb des Plangebietes auch unterschiedlichen Standorteigenschaften geben kann.	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
201	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Grünflächen	Fuß- und Radweg	S. 85 Fuß- und Radweg: Sollte der Fuß- und Radweg später als Grünanlage gewidmet werden, so weist der Fachbereich Grünflächen hiermit rechtzeitig darauf hin, dass keine öffentliche Beleuchtung eingebaut und unterhalten werden kann, da die Grünflächenämter dafür kein Budget erhalten. Auch findet in Grünanlagen kein Winterdienst statt. Der Weg kann, als Ausnahme vom Grünanlagengesetz, als gemeinsamer Fuß- und Radweg festgelegt werden, wobei Fußgänger in Grünanlagen Vorrang haben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine öffentliche Beleuchtung der Wegeverbindung ist auch aus Artenschutzgründen nicht erwünscht.	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
202	Straßen- und Grünflächenamt BA TS, Fachbereich Grünflächen	Flurstück 1372	Festsetzungskarte – hier Eingangsbereich Radarberg Marienfelder Allee: Das Flurstück 1372 wurde 2017 auf Wunsch der bezirklichen politischen Ebene als Grünanlage entwidmet und an Jug übertragen. Die Abt. Jug wiederum hat die Fläche einer privaten Kita/freien Trägers zur Nutzung überlassen. Aus Sicht des Fachbereichs Grünflächen müsste daher die Grenze des Landschaftsplans geändert werden	Kenntnisnahme. Das Flurstück 1372 wird aktuell als Außenanlage der KITA genutzt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird an dieser Stelle keine Darstellungen oder Festsetzungen treffen	Es ergeben sich Änderungserfordernisse.
203	Bundesnetzagentur, Referat 226 – Richtfunk	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
204	DB Netz AG	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
205	SenInnDS (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport), III E 2 (Polizei-/Feuerwehrstandorte)	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Lfd. Nr.	TÖBs / Naturschutzvereinigungen	Thema	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	Abwägung
206	SenMVKU, I C 31 (Lärminderungsplanung, Lärmaktionspl., Luftreinhaltepl.)	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
207	SenMVKU, VI B (Verkehrsmanagement)	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
208	BVL-Dienststelle Berlin-Marienfelde	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
209	Gemeinde Großbeeren	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
210	Stadtentwicklungsamt BA TS, Fachbereich Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
211	Ordnungsamt BA TS	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
212	Umwelt- und Naturschutzamt BA TS	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
213	Umweltbildungsstätte Naturschutz- und Rangerstation Marienfelde der Naturwacht Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
214	Bund für Umwelt und Naturschutz Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
215	Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
216	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) - Landesverband Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
217	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
218	Landesjagdverband Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
219	Baumschutzgemeinschaft Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
220	Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
221	Grüne Liga Berlin - Landesverband des Grüne Liga e. V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.
222	Touristenverein „Die Naturfreunde“ - Landesverband Berlin e.V.	keine Rückmeldung	Es erfolgte keine Rückmeldung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG Bln.	kein Prüfungsbedarf	Es ergeben sich keine Änderungserfordernisse.